

Gerhard Dannemann

**Rechtsvergleichung im Exil**

Martin Wolff und das englische Recht

Antrittsvorlesung

1. Juli 2003

Humboldt-Universität zu Berlin  
Großbritannien-Zentrum

Die digitalen Ausgaben der *Öffentlichen Vorlesungen* sind abrufbar über den Dokumenten- und Publikationsserver der Humboldt-Universität unter: <http://edoc.hu-berlin.de>

Herausgeber:

Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin

Copyright: Alle Rechte liegen beim Verfasser

Berlin 2004

Redaktion:

Birgit Eggert

Forschungsabteilung der Humboldt-Universität zu Berlin

Unter den Linden 6

D–10099 Berlin

Herstellung:

Forschungsabteilung der Humboldt-Universität zu Berlin

Unter den Linden 6

D–10099 Berlin

Heft 135

ISSN 1618-4858 (Printausgabe)

ISSN 1618-4866 (Onlineausgabe)

ISBN 3-86004-181-9

Gedruckt auf 100 % chlorfrei gebleichtem Papier



Martin Wolff ist einer der bedeutendsten Juristen, die an dieser Universität geforscht und gelehrt haben. Seine Neigung und sein einzigartiges Talent zur Lehre sind legendär.<sup>1</sup> „Die grosse Sachenrechtsvorlesung im Auditorium Maximum ... war ein Erlebnis – etwa tausend Hörer, alle mäuschenstill, während der kleine Mann mit der dünnen Stimme die Aufmerksamkeit von allen hatte“, schrieb mir kürzlich Kurt Lipstein, einer der letzten lebenden Zeitzeugen.<sup>2</sup> Und selbst im Audimax war nicht genug Platz für alle.

Wolffs Lehrbuch zum Sachenrecht galt über ein halbes Jahrhundert lang als das führende Werk für Lehre und Praxis.<sup>3</sup> Aber auch im Handelsrecht, Familienrecht, in Rechtsvergleichung und Internationalem Privatrecht galt Wolff als Autorität.

Vielen deutschen Juristen ist nicht bewusst, wie eng Wolffs Biographie und Werk mit England verflochten sind. Mein Vortrag nimmt den 50. Todestag von Martin Wolff am 20. Juli diesen Jahres zum Anlass, in einem ersten biographischen Teil diese wenig erforschte englische Seite zu würdigen. Im zweiten Teil möchte ich darlegen, wie Wolff mit seiner deutschen und rechtsvergleichenden Expertise geholfen hat, das englische Recht weiterzuentwickeln. Im dritten Teil möchte ich in die Gegenwart zurückkehren und schließlich einige Überlegungen dazu präsentieren, was deutsche Juristen heutzutage vom englischen Recht lernen können.

## **1 Biographie**

### *1.1 Wolff in Deutschland*

Martin Wolff stammt aus einer Berliner Kaufmannsfamilie. Sein Geburtsjahr ist 1872.<sup>4</sup> Seine Eltern erzogen ihn im jüdischen Glauben. Er studierte Rechtswissenschaft an der Friedrich-Wilhelms-Universität – so hieß damals die Humboldt-Universität – und verbrachte zwischendrin je ein Semester an den Universitäten Freiburg (SS 1891) und München (SS 1893).<sup>5</sup> Er promovierte und

habilitierte in Berlin über sachenrechtliche Themen.<sup>6</sup> 1903 wurde er außerplanmäßiger Professor. Elf Jahre später erhielt Wolff seinen ersten Lehrstuhl in Marburg; die lange Wartezeit war typisch für Wissenschaftler jüdischer Konfession. 1918 wechselte er nach Bonn,<sup>7</sup> und 1921 kehrte er an seine Alma Mater zurück, um einen Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Internationales und ausländisches Privatrecht anzunehmen.<sup>8</sup>

Wolff war auf dem Höhepunkt seiner wissenschaftlichen Karriere, als die Nationalsozialisten die Macht ergriffen. Aktivisten der SA und des NS-Studentenbundes unterbrachen im Mai 1933 mehrfach lautstark seine Vorlesungen und bedrohten Studenten, die daran teilnehmen wollten. Der Rektor, Eduard Kohlrausch, schritt dagegen ein, und Wolff unterrichtete die nächsten zwei Jahre lang weitgehend ungehindert und vor einem vollen Hörsaal.<sup>9</sup> Die Studenten hielten ihm die Treue. Die nationalsozialistische Regierung, die zahlreiche von Wolffs Kollegen aus rassistischen und politischen Gründen aus den Ämtern hatte entfernen lassen, ließ den berühmten und zudem bekannt unpolitischen Wolff vergleichsweise in Ruhe. Der Anstoß zu seiner Entlassung kam von seiner eigenen Fakultät. Der im April 1935 ernannte, linientreue Dekan Gleispach unternahm beim Ministerium einen entsprechenden Vorstoß. Unter dem Vorwand einer Umstrukturierung der Fakultät wurde Wolffs Lehrstuhl durch einen in antiker Rechtsgeschichte ersetzt.<sup>10</sup> Damit konnte Wolff rückwirkend zum 30. Juni 1935 von seinen amtlichen Verpflichtungen entbunden werden.<sup>11</sup>

Wie viele verfolgte Wissenschaftler entschloss Wolff sich zur Emigration. Kontakte hatte er in viele Länder, aber Großbritannien war die offensichtliche Wahl. Dafür sprach seine britische Frau, Marguerite Wolff, und ihre gutsituierte Familie in London. Ihr Bruder, Herbert F. Jolowicz, war zudem Professor für Rechtswissenschaft am University College London. Wolff hatte vielen seiner verfolgten Kollegen nicht nur all dies und sein internationales Renommee voraus, sondern war aus britischer Sicht auch fachlich interessant. Für deutsche Sachenrechtler bestand zwar kein Bedarf in England, aber Wolff war ja auch

rechtsvergleichender Handelsrechtler und Experte im Internationalen Privatrecht. Als Marguerite Wolff mit dem jüngeren Sohn Viktor kurz nach Martin Wolffs Entlassung nach London zog, um vor Ort ihrem Mann den Weg zu ebnen, ahnte wohl keiner, dass es drei lange, bange Jahre dauern würde, bis Martin Wolff schließlich an einer englischen Universität unterkommen würde.

## *1.2 Emigration nach England*

Den meisten verfolgten Wissenschaftlern, die damals in das Vereinigte Königreich emigrierten, gelang dies mit Hilfe einer für diesen Zweck 1933 in London gegründeten privaten Organisation, der Society for the Protection of Science and Learning, kurz SPSL. Auch Wolff suchte ihre Unterstützung. Ihre Archive belegen zahlreiche Schwierigkeiten, die Wolff zu überwinden hatte.

Zunächst musste er eine britische Referenz besorgen. Herbert Jolowicz schied wegen seiner engen Familienbande zu Wolff aus. So reiste Marguerite Wolff nach Cambridge, um Harold Gutteridge, Professor für Rechtsvergleichung, um ein Zeugnis zu bitten. Gutteridge pries in seinem Gutachten die akademischen Verdienste von Wolff, fügte aber die folgenden Worte an:

“He is a very great lawyer but his personality is somewhat against him & would, in my opinion, debar him from a teaching post in this country. I am just a little doubtful as to his ability to fit in to the environment of an English residential University ... he would, in my view, be better suited to the circumstances existing in the University of London than those which he would have to encounter elsewhere.”<sup>12</sup>

Es mag sein, dass Gutteridge und möglicherweise sogar die Wolffs dabei eine reine Forschungsstelle in London vor Augen hatten. Jedenfalls war es unmöglich, mit diesem Gutachten eine Stelle als Hochschullehrer zu bekommen. Schon Wolffs Alter – im September 1935 wurde er 63 – war ein Problem. Auch die An-

gabe Wolffs, er könne nicht gut englisch sprechen<sup>13</sup> (seine Frau war da optimistischer)<sup>14</sup> war wenig hilfreich. Die SPSL unternahm anfangs einen Versuch, für Wolff ein Research Fellowship zu gewinnen. Doch ihre Aktivitäten erlahmten bald. Im Februar 1936 reiste Wolff in eigener Sache nach London und sprach bei der SPSL vor. Dort wurde notiert, dass Wolff weiterhin seine Pension erhielt und Zugang zu Bibliotheken hatte. Wir wissen aus den Klemperer-Tagebüchern, dass beides damals noch ganz normal war.<sup>15</sup> Eine Laudatio auf Wolff, die im September 1935 in der Frankfurter Zeitung erschien, zeugte von seiner Bedeutung, konnte aber auch so verstanden werden, dass er derzeit weniger zu fürchten hatte als viele andere verfolgte Wissenschaftler.

Gänzlich ohne Hilfe der SPSL und wohl durch Vermittlung von Herbert Jolowicz wurde Wolff eingeladen, im Dezember 1936 am University College London einen Vortrag über “The Choice of Law by the Parties in an International Contract” zu halten. Bei dieser Gelegenheit sprach Wolff wiederum bei der SPSL vor. Dort notierte man, dass er sein Ausreisevisum problemlos erhalten hatte. Wir wissen wiederum aus den Klemperer-Tagebüchern, dass daran nichts Ungewöhnliches war. Auch Wolffs familiärer Rückhalt in London ließ sein Anliegen vielleicht weniger dringlich erscheinen als das anderer verfolgter Wissenschaftler.

Mehr als alle diese Faktoren dürfte aber ein Vermerk in Wolffs Akte erklären, warum die anfänglichen Bemühungen der SPSL in Sachen Wolff so schnell einschiefen. Der Vermerk bezieht sich auf ein Gespräch mit Fritz Demuth, Leiter der Notgemeinschaft Deutscher Wissenschaftler im Ausland, die gerade nach London und in das Büro der SPSL verlegt worden war. Er lautet:

“Demuth says Wolff spoke against the Jews two years before the Revolution – he is completely discredited in Germany and outside among the refugees.”<sup>16</sup>

Demuths Behauptungen scheinen so gar nicht zu Wolff zu passen, der jeder politischen Äußerung so abhold war, dass nicht

einmal seine engsten Mitarbeiter oder Familiengehörige wussten, wo er politisch stand.<sup>17</sup> Wo viele andere konvertiert hatten, stand er zu seinem Glauben, und hat sich dafür höchstwahrscheinlich berufliche Nachteile eingehandelt. Und die Behauptung, Wolff sei unter den deutschen Exilanten völlig diskreditiert, lässt sich nicht leicht mit den freundschaftlichen Beziehungen vereinbaren, die Wolff mit Schicksalsgenossen vor der Auswanderung,<sup>18</sup> im Exil<sup>19</sup> und nach Kriegsende gepflegt hat.<sup>20</sup> So oder so – diese Notiz kann erklären, warum Wolff in Großbritannien nicht mit offenen Armen empfangen wurde. Die SPSL unternahm danach wohl nichts mehr für ihn. Jedenfalls findet sich für das ganze Jahr 1937 kein Eintrag zu Wolff in den Akten. Auch Wolffs erster Vorstoß über seinen Vortrag am University College London hatte dort offenbar nichts weiter bewirkt.

Wie genau es Wolff gelang, dass das All Souls College in Oxford sich schließlich für ihn interessierte, habe ich nicht rekonstruieren können. Wahrscheinlich war es den Kontakten von Wolff oder Jolowicz zu verdanken, dass das All Souls College um die Jahreswende 1937/38 ihm die Einladung für einen Vortrag verschaffte, den er im Februar 1938 an der juristischen Fakultät der Universität Oxford zum Thema “The Nature of Legal Persons” hielt.<sup>21</sup> Der Vortrag war ein großer Erfolg. Er wurde im angesehenen *Law Quarterly Review* veröffentlicht.<sup>22</sup> Und das All Souls College entschied sich etwa im Juni 1938, Wolff ein Forschungsstipendium und ein eigenes Büro anzubieten.<sup>23</sup> Es verwundert nicht, dass Wolff dieses Angebot annahm. Überraschend ist aber, dass es ihm gelang, sich diesen Wechsel von den deutschen Behörden genehmigen zu lassen und damit die Weiterzahlung seiner Pension auf ein deutsches Sperrkonto zu sichern.<sup>24</sup> Es gab wohl tatsächlich noch Mitte 1938 Personen in der Ministerialbürokratie, die ihm wohlgesonnen waren.

### 1.3 Wolff in Oxford

Wolff trat sein Forschungsstipendium in Oxford im September 1938 an,<sup>25</sup> in etwa zu seinem 66. Geburtstag. Die fünfzehn ver-



bleibenden Jahre seines Lebens sollte dieses Arrangement mit All Souls fort dauern. In mancher Hinsicht sah es so aus, als ob er das große Los gezogen hätte. All Souls war damals und ist noch heute eines der schönsten, reichsten und berühmtesten von den Colleges, die zusammen die Universität Oxford ausmachen. Es hat keine Studenten, nur Wissenschaftler in seinen Reihen. Bevor jetzt mancher im Publikum Wolff für sein Stipendium, sein Büro und die Ruhe am All Souls beneidet, sollte ich auch auf die widrigeren Umstände eingehen, unter denen Wolff dort seine Arbeit aufnahm.

Dazu zählt eine gewisse Feindseligkeit oder zumindest großes Misstrauen, welches damals viele Briten nicht nur gegenüber deutschen Emigranten hegten, sondern gegenüber allem Ausländischen. Der jüngst verstorbene Lord Justice Michael Kerr, Sohn des berühmten Schriftstellers Alfred Kerr, kam 1936 mit seiner Familie nach England. Er meint, Ausländer habe man damals wie Marsmenschen betrachtet.<sup>26</sup> Wolffs Kollege im Oxforder Exil, Fritz Pringsheim, bekam Ärger mit Nachbarn und der Polizei, weil seine Kinder in der Wohnung deutsche Lieder sangen, und das bei offenem Fenster.<sup>27</sup>

Auch finanziell ging es vielen Emigranten nicht gut. Vor 1933 war Wolff, vor allem dank der Höregelder seiner zahlreichen Studenten, der bestverdienende Lehrer seiner Fakultät gewesen.<sup>28</sup> Jetzt lebte er von einem bescheidenen Stipendium. In der vorlesungsfreien Zeit wohnte er zwar einigermaßen komfortabel in London mit seiner Frau und seinem Sohn Viktor im Dachgeschoss des Hauses seiner Schwiegereltern. Ansonsten lebte er aber alleine in Oxford in gelegentlich wechselnden, stets sehr bescheidenen Wohnungen, war dort anfangs vergleichsweise isoliert und lebte wohl ganz für seine Arbeit.<sup>29</sup> Ein begnadeter und leidenschaftlicher Lehrer wie Wolff musste den Verlust der Lehre als schmerzlich empfinden. Auch der soziale Abstieg vom Berliner Professor zum Oxforder Stipendiaten war deutlich. Wolff wurde nie Mitglied der Oxforder juristischen Fakultät oder vom All Souls College; noch heute wäre das ein Stigma für einen Wissenschaftler in Oxford. Doch Wolff hat sich, soweit mir be-

kannt, nie im geringsten über seine Lebensverhältnisse oder Gastgeber beschwert, insbesondere auch nicht gegenüber Familienangehörigen wie seinem Neffen Tony Jolowicz, inzwischen selbst ein bekannter Rechtsvergleicher und Emeritus in Cambridge.

Ein anderer war deutlicher mit seiner Kritik an der Behandlung von Wolff in Oxford. Francis Mann hatte in Berlin bei Wolff promoviert und war sein Assistent zu einer Zeit, als Mann noch auf den Vornamen Fritz hörte.<sup>30</sup> Wolff und Mann blieben auch im englischen Exil in engem Kontakt. In seinen unveröffentlichten Memoiren beklagt Mann unter anderem mit großer Verbitterung, dass Wolff zur ewigen Schande der Universität Oxford dort nie habe lehren dürfen.<sup>31</sup> Darauf werde ich noch zurückkommen.

## 2 Wolffs Arbeit in Oxford

Wolff forschte und publizierte in Oxford, als könne ihm Alter nichts anhaben. Er veröffentlichte zahlreiche Artikel, schrieb zusammen mit P. Arminjon und B. Nolde einen dreibändigen *Traité de Droit Comparé*<sup>32</sup> und arbeitete mit seinem Schüler Ludwig Raiser an der zehnten Auflage des Lehrbuchs des Bürgerlichen Rechts von Enneccerus, Kipp und Wolff. Sein Lehrbuch zum deutschen Internationalen Privatrecht erschien 1949 in einer zweiten und posthum 1954 in einer dritten Auflage.<sup>33</sup> Die wichtigste Arbeit von Wolff aus seiner Zeit in Oxford ist aber zweifellos seine ausführliche Monographie zum englischen *Private International Law*, die 1945 in der ersten und schon 1950 in einer zweiten Auflage erschien. Im Folgenden möchte ich darlegen, wie Wolff mit diesem Buch auf das englische Recht eingewirkt hat.

Zunächst muss ich aber den Nichtjuristen unter den Anwesenden erklären, was Internationales Privatrecht ist und wieso es davon ein deutsches und ein englisches gibt. Das Internationale Privatrecht enthält keine Regeln dazu, welche Rechte oder Pflichten jemand hat. Seine Aufgabe erschöpft sich darin, bei internationa-

len Sachverhalten – zum Beispiel einem deutsch-englischen Vertrag, oder einer deutsch-englischen Ehe – festzustellen, welches nationale Recht – also beispielsweise deutsches oder englisches Recht – anzuwenden ist. Es ist ein Meta-Recht. Und jede Rechtsordnung hat für dieses Meta-Recht eigene Regeln. So wie es kein weltweit geltendes Privatrecht gibt, so gibt es auch kein weltweit geltendes Internationales Privatrecht. Martin Wolff begann deshalb seine hiesige Vorlesung mit den noch heute viel verwendeten Worten „Das Internationale Privatrecht ist weder international noch ein Privatrecht“.<sup>34</sup>

Trotzdem können menschliche Schicksale von diesem Meta-Recht abhängen. Ein plastisches Beispiel dafür liefert ein englischer Fall aus dem Jahre 1868, dem bei der Würdigung von Wolffs Arbeit eine wichtige Rolle zukommt. Er wird, wie im englischen Rechtsraum üblich, nach den Parteien benannt und heißt *Shaw v Gould*.<sup>35</sup>

Ein Engländer namens Buxton hatte betrügerisch eine englische 16jährige namens Elizabeth Hickson überredet, ihn zu heiraten. Das Paar lebte nie zusammen, und Buxton wurde für diesen Betrug zu drei Jahren Gefängnis verurteilt. Aber die Ehe konnte nach englischem Recht nicht geschieden werden. Später wollte Hickson einen englischen Juristen namens Shaw heiraten. Mit viel Geld motivierte man den betrügerischen Buxton zur Mitarbeit an folgendem Plan. Buxton nahm vorübergehend einen schottischen Wohnsitz an. Damit konnte Hickson in Schottland und somit auch nach dem liberaleren schottischen Recht erfolgreich auf Scheidung klagen. Shaw und Hickson heirateten, lebten in Edinburgh und hatten dort drei Kinder.

Erst nach ihrem Tod stellte sich heraus, dass das Happy End nicht ganz so glücklich war. Nach dem Testament eines englischen Großonkels sollten ihn Hicksons eheliche Kinder beerben. So mussten sich englische Gerichte mit der Frage befassen, ob die Kinder ehelich waren. Nach schottischem Recht waren sie das, aber das House of Lords befand – ohne eine klare Regel herauszuarbeiten – dass nach englischem Recht die Ehe mit Buxton

fortbestand, die Ehe mit Shaw deshalb unwirksam war, die Kinder somit nichtehelich waren und leer ausgehen mussten.

Wie viele Anwesende wissen werden, haben englische Gerichtsentscheidungen Präjudizwirkung für nachfolgende gleiche Fälle, und Entscheidungen des House of Lords konnten zu Wolffs Zeiten noch nicht “overruled”, also durch eine nachfolgende Gerichtsentscheidung für überholt erklärt werden. *Shaw v Gould* war geltendes Recht, als Wolffs “Private International Law” erschien.

### *2.1 Britische Rezensionen*

Das Buch wurde in England lebhaft besprochen. Alle Rezensenten erkannten an, dass es eine bedeutende Lücke schloss. Was dieses Buch so einzigartig machte, war seine Suche nach Prinzipien in einem Rechtsgebiet, in dem der führende englische Kommentar keine weiteren Ambitionen hatte, als vorhandenes Fallrecht in einem systematischen Zusammenhang zu präsentieren.<sup>36</sup> Besonders gelobt wurde, dass das Buch englischen Autoren und Gerichten mit unerreichter Autorität<sup>37,38</sup> den Erfahrungsschatz kontinental-europäischer Rechtssysteme erschloss.<sup>39</sup> Halb bewundernd, halb konsterniert stellten Rezensenten fest, dass Wolff sogar Probleme erörterte, die englische Gerichte noch nie beschäftigt hatten.<sup>40</sup> Eine Rezension listet etwa zwanzig solcher Probleme auf, darunter so fundamentale wie die Fragen nach dem Recht, welches die persönlichen Rechtsverhältnisse zwischen Eheleuten beherrscht, oder Rechte und Pflichten von Eltern gegenüber ihren Kindern, die Aufrechnung mit einer Gegenforderung oder das Verhältnis zwischen Beweislast und materiellem Recht.<sup>41</sup> Alles das war jetzt bei Wolff nachzulesen – und sonst wohl in keinem anderen Lehrbuch zum englischen Internationalen Privatrecht.

Auch Wolffs Darstellungen der Geschichte des Internationalen Privatrechts<sup>42</sup> und des Internationalen Vertragsrechts<sup>43</sup> wurden in den höchsten Tönen gelobt. Und auch die englische Rechtsterminologie wurde nachhaltig bereichert. “The incidental question” –

zu deutsch: Vorfrage – wird erstmals bei Wolff so bezeichnet; wohl der gesamte anglophone Rechtsraum verwendet heute diesen Begriff. Das ist eher der Verdienst von Marguerite als von Martin Wolff. Ein Rezensent merkte an, dass ihr “skill in rendering the author’s thoughts into precise, technical but eminently readable language is a triumphant success”.<sup>44</sup>

Aber auch Kritik wurde laut. Mit Befremden wurde vermerkt, dass Wolff nicht die in England übliche Unterteilung in Kapitel gewählt hatte, sondern in kontinentaler Tradition das benutzte, was ein Rezensent bezeichnete als ein „verwirrendes System von Unterteilungen, eingeleitet von römischen oder arabischen Zahlen oder Buchstaben“.<sup>45</sup> Gewichtiger als diese Formalien waren zwei gravierende Kritikpunkte, die ein Rezensent wie folgt zusammenfasste: “Dr. Wolff is more at home in discussing unsolved problems than in handling English case law.”<sup>46</sup> So habe Wolff an einigen Stellen englische Gerichtsentscheidungen übersehen und damit Regeln postuliert, die mit existierenden Präzedenzfällen nicht vereinbar waren.<sup>47</sup> Zudem sei Wolff mit der Präjudizwirkung englischer Gerichtsurteile nicht vertraut. Insbesondere habe Wolff das House of Lords und sogar die Instanzgerichte aufgefordert, die erwähnte Entscheidung im Fall *Shaw v Gould* zu hinterfragen<sup>48</sup> – nach damaliger Vorstellung geradezu ein Sakrileg.

Schließlich stellte man fest, dass Wolffs Buch für ein kleines Publikum bestimmt war. Für gewöhnliche Studenten sei es zu kompliziert.<sup>49</sup> Für die gewöhnliche Rechtspraxis zeige das Buch nicht genügend Respekt vor dem Fallrecht. Es wandte sich also hauptsächlich an Wissenschaftler und gelegentlich an Praktiker, die schwierige, noch nicht entschiedene Fragen zu lösen hatten.

Die Kritik am Buch lässt sich mit zwei Bemerkungen abschließen. Sie zeigt zum einen, dass man Wolff als englischen Rechtswissenschaftler ernst nahm. In den Worten des Oxforder Rechtsvergleichers Harry Lawson ausgedrückt: “reviewers disagreed with him as though he were one of themselves and not an intruder from abroad”.<sup>50</sup> Zum anderen konnte man Wolffs mangelnden

Respekt vor dem Fallrecht auch als besondere Stärke des Buchs verstehen. Ein Kritiker befand:

“Dr. Wolff’s detection of sound principle is masterly to the point of being almost uncanny. At the same time his inhibitions about disregarding decisions which run contrary to principle, are less deep-rooted than those of his English colleagues. It is for these reasons that his work may well be destined to have an exceptionally enduring quality: and it is for these reasons, that the present reviewer asserts, respectfully but unhesitatingly, that it is one of the greatest treatises on the conflict of laws that has been written in the English language.”<sup>51</sup>

## 2.2 *Einfluss auf die Lehre*

Wie nachhaltig Wolffs Buch auf das englische Recht eingewirkt hat, lässt sich nicht einfach feststellen. Wolff war einer von vielen deutschen und österreichischen Emigranten, die mit kontinentaleuropäischen Vorstellungen das anglo-amerikanische Internationale Privatrecht beeinflussten. Darunter befanden sich Kurt Lipstein, Francis Mann, Clive Schmitthoff, Otto Kahn-Freund, Arthur Nussbaum, Ernst Rabel und Albert Ehrenzweig. Die ersten drei in dieser Liste waren allerdings Berliner Studenten von Wolff und dürften schon deshalb das Buch mit großer Aufmerksamkeit gelesen haben. Unter den erwähnten britischen Rezensenten befanden sich zudem mehrere der bedeutendsten Kollisionsrechtler ihrer Zeit, nämlich John Morris, Peter Carter und Kurt Lipstein.

Nachgewiesen ist der Einfluss, den Wolff auf das damals wie heute zweitwichtigste Buch zum englischen Internationalen Privatrecht genommen hat. Im Vorwort zur dritten Auflage von “Cheshire on Private International Law”, liest man:

“The literature ... published in the last decade has materially lightened my labours. In particular, Dr. Martin Wolff

has earned the gratitude of all those interested in the subject by the scholarly manner in which he has described the relevant rules of the continental systems and has applied his critical faculty to certain of the English doctrines.”<sup>52</sup>

Wolffs Einfluss blieb nicht auf den anglo-amerikanischen Rechtskreis beschränkt. Die rechtsvergleichende Perspektive des Buchs, die englischen Benutzern das Lesen zu erschweren schien, machte es um so verständlicher für Kontinentaleuropäer. Sein Buch schlug eine Brücke zwischen dem englischen Recht und den kontinentalen Rechtsordnungen, und der Verkehr auf dieser Brücke ging in beide Richtungen. Henri Batiffol, der wohl bedeutendste französische Internationalprivatrechtler seiner Zeit, nutzte seinen Vortrag vor der Haager Akademie für Völkerrecht unter anderem dazu, Wolffs *Private International Law* zu besprechen. Er meinte, die einzigartige Qualität dieses Buchs beruhe auf der gelebten Erfahrung des Autors mit Rechtsordnungen auf beiden Seiten des Ärmelkanals. Gerhard Kegel, der Autor des wohl einflussreichsten Lehrbuchs zum deutschen Internationalen Privatrecht in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, empfahl bis 1995 Wolffs Buch als erste Pflichtlektüre zum englischen Internationalen Privatrecht;<sup>53</sup> man darf vermuten, dass Kegel seinem eigenen Rat folgte. Hans Lewald, der großen Einfluss auf das schweizerische, deutsche und französische Recht hatte, bewunderte ebenfalls die besonderen rechtsvergleichenden Qualitäten von Wolffs Buch.<sup>54</sup> Auch Werner Goldschmidt, ein weiterer Berliner Schüler Wolffs und einer der bekanntesten Internationalprivatrechtler der spanischsprachigen Welt, konsultierte regelmäßig Wolffs Arbeit.<sup>55</sup>

### **3 Einfluss auf die Rechtspraxis**

Was im englischen Recht wirklich zählt, ist natürlich nicht der Einfluss auf die Wissenschaft. Ungleich mehr gilt die Rechtspraxis. In welchem Umfang Wolff auf die Rechtsprechung einwirken konnte, lässt sich aus mehreren Gründen schwer bestimmen. Während die deutsche höchstrichterliche Rechtsprechung gerne

ausführlich auf Literatur verweist, sind englische Gerichte dabei traditionell sehr zurückhaltend. Und zu Wolffs Zeiten galt noch der eiserne Grundsatz, dass man lebende Autoren nicht erwähnen durfte.<sup>56</sup> Über den jeweiligen Einfluss der Wissenschaft auf die Rechtspraxis muss das nicht viel sagen. Vor diesem Hintergrund ist jedenfalls zu verstehen, dass ich nur zehn englische Urteile gefunden habe, in denen Martin Wolff ausdrücklich erwähnt wird. Darunter befindet sich ein Urteil des House of Lords, in dem Wolff zustimmend und als einzige wissenschaftliche Quelle für eine bestimmte Ansicht zitiert wird<sup>57</sup> – auch heute noch eine große Ehre für einen englischen Rechtslehrer, die meinen Recherchen zufolge selbst so bekannten Internationalprivatrechtlern wie Ronald Graveson und Clive Schmitthoff nicht zuteil geworden ist.<sup>58</sup>

#### 4 *Shaw v Gould*: eine kleine Fallstudie

An dieser Stelle kehre ich zum Fall *Shaw v Gould* zurück. Elizabeth Hicksons Kinder durften nicht erben. Sie mussten als nichtehelich gelten, weil das House of Lords die schottische Scheidung der ersten Ehe nicht anerkennen wollte. Die vom Gericht nicht klar ausgesprochene Frage ist natürlich folgende: Welches Recht soll die Frage beherrschen, ob Kinder ehelich sind? Dazu bietet die Entscheidung in *Shaw v Gould* wenig Grundsätzliches. Sie wurde überwiegend so verstanden,<sup>59</sup> dass sie ein negatives und einseitiges Kriterium aufstellt: Kinder können nicht als ehelich betrachtet werden, wenn nach englischem Recht die Heirat der Eltern nicht wirksam war.<sup>60</sup>

Wolff war nicht der erste, der *Shaw v Gould* kritisierte. 1938 behauptete Cheshire in der zweiten Auflage seines Lehrbuchs, die Ehelichkeit eines Kindes müsse nach dem Recht am Domizil, also Wohnort, des Kindes zur Zeit seiner Geburt beurteilt werden. In unserem Fall wäre das schottische Recht. Cheshire zweifelte nicht daran, dass die entgegenstehende Entscheidung in *Shaw v Gould* geltendes Recht war, hoffte aber lakonisch, dass das Urteil “will be regarded as confined to the actual facts of the case and not as a binding expression of a comprehensive principle”.<sup>61</sup>



Wolff verfeinerte diese Kritik in dreierlei Hinsicht. Als erstes schlug er vor, die Frage der Ehelichkeit eines Kindes an das Domizil des Vaters zur Zeit der Geburt anzuknüpfen. Damit entfernte er eine Hintertür, über welche die Wirksamkeit der elterlichen Heirat doch in die Ehelichkeit des Kindes hätte hineinregieren können. Denn nach damaligem Recht hatte eine Ehefrau dasselbe Domizil wie ihr Ehemann. Deswegen hatte Elizabeth Hickson nach englischem Recht bis zu ihrem Tod ein englisches, nicht ein schottisches Domizil. Zweitens schlug Wolff als allgemeines Erfordernis vor, dass die Eltern gutgläubig ihre Ehe für wirksam gehalten haben müssen. Und drittens fand er eine Lösung, wie er seine Vorschläge mit *Shaw v Gould* vereinbaren konnte, die deutlich präziser war als das, was Cheshire zu bieten hatte. Wolff schlug vor:

“It is suggested that the authority of *Shaw v. Gould* is restricted to those cases in which legitimacy is based on the divorce decree of a foreign court lacking jurisdiction and where the recognition of the remote consequences of the decree by an English court would be particularly repugnant to English principles of justice owing to the circumstances in which the decree was obtained.”<sup>62</sup>

Damit hatte Wolff eine rationale Erklärung für eine problematische Gerichtsentscheidung gefunden, deren Anwendungsbereich eingeschränkt und klar definiert. So soll man englisches Fallrecht entwickeln. Nichts daran rechtfertigt die erwähnte Kritik, Wolffs Behandlung von *Shaw v Gould* zeige, dass er mit der Bindungswirkung englischer Gerichtsentscheidungen nicht vertraut sei.

Die dritte Auflage von Cheshires Lehrbuch erschien 1947. Cheshire verweist ausführlich auf Wolff und folgt seinen ersten zwei Vorschlägen. Ein Jahr später, 1948, entschied der englische High Court einen Fall namens *In re Bischoffsheim*.<sup>63</sup> Eine Engländerin, die in New York lebte, hatte dort den Bruder ihres verstorbenen Ehemannes geheiratet. Nach englischem Recht durfte damals eine Witwe nicht ihren Schwager heiraten, aber nach dem Recht von New York war die Heirat wirksam. Auch hier ging es

darum, ob ein Kind aus der zweiten Ehe als ehelich galt und somit erben durfte. Richter Romer befand, die Ehelichkeit eines Kindes sei grundsätzlich nach dem Recht zu beurteilen, das am Domizil der Eltern zur Zeit der Geburt galt, also New Yorker Recht. Unerheblich sei, ob die Eltern nach den Vorstellungen des englischen Rechts wirksam verheiratet waren.<sup>64</sup> Der Fall *Shaw v Gould* betreffe eine bewusste Umgehung englischer Gerichtsbarkeit und sei deshalb auf den vorliegenden Fall nicht anzuwenden. Das alles entsprach weitgehend der Ansicht von Wolff und im Wesentlichen auch der von Cheshire.

Der Rest ist Geschichte. *Re Bischoffsheim* gilt heute als Leiturtteil und *Shaw v Gould* als historische Fußnote, eine ungewöhnliche Entscheidung in einem außergewöhnlichem Fall.<sup>65</sup>

Das Urteil in *Re Bischoffsheim* zitiert keine Literatur. Deswegen wissen wir nicht, ob Wolff auf diese Entscheidung eingewirkt hat, sei es durch sein eigenes Lehrbuch, oder indirekt durch das von Cheshire. Zumindest aber bekam Wolff nur drei Jahre nach Erscheinen seines Buchs in genau dem Punkt Recht, mit dem seine Kritiker Wolffs angebliche mangelnde Vertrautheit mit dem englischen Präjudizienrecht hatten dokumentieren wollen.

## 5 Wolffs weiteres Leben in Oxford

Wolffs Wirken in Oxford war natürlich nicht auf seine Publikationen beschränkt. Einige weitere Aspekte seiner Arbeit, aber auch seiner Lebensumstände verdienen an dieser Stelle Erwähnung.

### 5.1 Lehre und Rat

Francis Manns herbe Kritik daran, wie Wolff in Oxford behandelt wurde, hat in einem Punkt Recht. Wolffs Vortrag im Februar 1938, der ihm sein Stipendium sicherte, sollte die einzige Vorlesung bleiben, die er je in Oxford gehalten hat. Es gibt mehrere

mögliche Gründe dafür, dass dieser außergewöhnlich talentierte Lehrer in Oxford keine weiteren Vorlesungen gab. Vielleicht hat Oxford tatsächlich, wie Mann behauptet, Wolff vernachlässigt.<sup>66</sup> Vielleicht hat Wolff sich anfangs in der englischen Sprache nicht sicher genug gefühlt. Vielleicht fühlte er sich durch sein Stipendium verpflichtet, seine ganze Arbeitskraft der Forschung zu widmen. Und Mann wusste wohl auch nicht, dass Wolffs deutsche Rente von der Bedingung abhing, dass er im Ausland nicht lehrte.<sup>67</sup>

Wolff hat aber dennoch die Lehre in Oxford bereichert. Er hat Internationales Privatrecht und Römisches Recht unterrichtet, vermutlich in so genannten *tutorials*, d.h. Einzel- oder Kleinstgruppenunterricht. Er nahm an rechtsvergleichenden Seminaren teil.<sup>68</sup> Er half zahlreichen Studierenden bei ihrer Forschung. Einer der letzten davon war der deutsche Rechtsvergleichler Werner Lorenz, der damals in Oxford unter Harry Lawson eine Vorarbeit zu seiner späteren Habilitationsschrift anfertigte. Lorenz sagte mir, Wolff habe ihm noch wenige Wochen vor seinem Tod wertvolle Ratschläge gegeben.<sup>69</sup> Und obwohl Wolff an der Fakultät keinen offiziellen Status hatte, begutachtete er gelegentlich Dissertationen<sup>70</sup> und betreute eine Arbeit zum rechtsvergleichenden Internationalen Privatrecht.<sup>71</sup>

Wolff stand auch Kollegen mit Rat zur Seite. Norman Marsh, damals Fellow des University College, Oxford, sollte auf Einladung des British Council in Berlin während der Blockade einen Vortrag über Menschenrechte halten. Marsh sagte mir, er habe Wolff sein Manuskript zu lesen gegeben und es mit den aufmunternden Worten zurückerhalten: "If anything is worth saying about human rights, you said it."<sup>72</sup> Auch andere Autoren profitierten von Wolff. Darunter befanden sich die Herausgeber von Jenks' *Digest of English Civil Law*, einem sehr ehrgeizigen Versuch, das englische Privatrecht in die Struktur des – damals ganz modernen – Bürgerlichen Gesetzbuchs zu pressen. Auf Wolffs Anraten verlagerten die Herausgeber der 4. Auflage viel Stoff vom angeblichen Allgemeinen Teil des englischen Privatrechts zurück ins Vertragsrecht.<sup>73</sup> Dieser Rat zeigt Wolffs sicheres

rechtsvergleichendes Gespür. Andere hätten vielleicht diesen Transfer ihres Heimatrechts mit Stolz begrüßt. Wolff warnte davor, weil er wusste, dass ein deutscher Allgemeiner Teil im Umfeld des englischen Rechts nicht funktionieren konnte.

## *5.2 Soziales Umfeld und persönliche Eindrücke*

So wurde Wolff in Oxford immer besser bekannt und geschätzt.<sup>74</sup> Die erwähnte Einschätzung von Gutteridge, dass Wolff eine problematische Persönlichkeit und für das Leben in einer Universität wie Oxford oder Cambridge nicht geeignet sei, erwies sich als geradezu spektakulär falsch. W. S. G. Adams, bis 1945 der Warden vom All Souls College,<sup>75</sup> schwärmte von Wolff in den höchsten Tönen und unterstützte Wolffs Antrag auf die britische Staatsbürgerschaft, die ihm 1947 gewährt wurde,<sup>76</sup> mit den folgenden Worten:

“Dr. Wolff has personally won the regard and affection of those who have been brought into touch with him and I know of no case, in a considerable experience, where I could more strongly support the application for naturalisation.”<sup>77</sup>

Barry Nicholas, damals ein junger Kollege aus Oxford, beschrieb mir Wolff als “a delightfully humorous and unpretentious person” und erzählte, dass Wolff ihm eine pantomimische Vorstellung gab, wie ein typischer deutscher Professor einen Studenten empfängt.<sup>78</sup> Tony Jolowicz sagte mir, dass er bei jeder Begegnung mit seinem Onkel unweigerlich etwas Neues lernte und sein Onkel ihn ebenso unweigerlich zum Lachen brachte.<sup>79</sup> Und ein damals wohl sechs Jahre altes Kind, Harry Lawsons Tochter Isabel, hat ein halbes Jahrhundert später ihre Begegnung mit Wolff noch lebhaft im Gedächtnis. Er begrüßte sie zum Scherz mit einem beidseitigen Händedruck über Kreuz und gab ihr das Gefühl, dass er die Lawsons vor allem besucht hatte, um sich mit ihr zu unterhalten.<sup>80</sup>

### 5.3 Späte Würdigung

Erst spät wurde man sich auf beiden Seiten des Ärmelkanals bewusst, dass man diesen großen Gelehrten nicht immer so behandelt hatte, wie er es verdient hätte. Sein Heimatland, das ihn vertrieben, und sein Gastland, das ihn nur zögerlich aufgenommen hatte, ließen ihm nun hohe Ehren zuteil werden. Zu seinem 80. Geburtstag im September 1952 präsentierten ihm Schüler, Kollegen und Freunde eine Festschrift. Bei dieser Gelegenheit überreichte ihm der damalige Außenminister und spätere Präsident der EWG-Kommission, Werner Hallstein, der bei Wolff habilitiert hatte, den höchsten Verdienstorden der Bundesrepublik.<sup>81</sup> Kurz darauf zeichnete ihn die Universität Oxford mit ihrer höchsten wissenschaftlichen Ehrung aus, dem Doctor of Civil Law.<sup>82</sup> Trotz angeschlagener Gesundheit führte Wolff seine Arbeit fort; ganz zum Schluss, so Tony Jolowicz, hielt ihn der schiere Wille zur Arbeit am Leben.<sup>83</sup> So arbeitete Wolff an der 10. Überarbeitung seines Sachenrechts,<sup>84</sup> vollendete den *Traité de Droit Comparé*<sup>85</sup> und schrieb die dritte Auflage von *Das internationale Privatrecht Deutschlands*. Am 20. Juli 1953, zwei Wochen nach Abschluss seines letzten großen Manuskripts, starb Wolff in London.

## 6 Intermezzo

Was verbindet uns heute, ein halbes Jahrhundert später, mit Martin Wolff? Ich hoffe, man sieht mir nach, wenn ich mit einigen persönlichen Bemerkungen anfangen.

Der Anstoß für meine Forschung zu Wolff kam von außen und zu einer Zeit, als mein heutiger Lehrstuhl noch gar nicht ausgeschrieben war. Damals wohnte ich seit zehn Jahren im Norden von London und lehrte an der Oxforder juristischen Fakultät. Ich fand heraus, dass Wolff dieselbe Pendelstrecke gehabt hatte. Ich fand heraus, dass von den mittlerweile fünf Universitäten, an denen ich studiert oder unterrichtet habe, Wolff an vieren studiert oder gelehrt und an der fünften einen Gastvortrag gehalten hatte.

Ich fand heraus, dass ich in Oxford morgens beim Gang zum Bäcker jahrelang an einem Nachbarhaus vorbeigelaufen war, in dem seinerzeit Wolff gewohnt hatte. Wissenschaftliche Genealogien hatten mich nie besonders interessiert, aber jetzt fand ich heraus, dass ich, über Hans Dölle und Hans Stoll vermittelt, ein Schüler von Wolff in der dritten Generation bin. Und heute, fast 65 Jahre nachdem Wolff, von dieser Universität ausgestoßen, sich auf den Weg nach Oxford machte, stehe ich hier als der vermutlich erste Jurist, der seitdem – und unter viel erfreulicheren Umständen – den umgekehrten Weg vom Oxforder Hochschullehrer zu einem Lehrstuhl an der Humboldt-Universität gegangen ist.

Die Humboldt-Universität von heute ist nicht die Friedrich-Wilhelms-Universität von damals. Aber es gibt Verbindendes. Die juristische Fakultät hatte seit 1920 wie keine andere zielstrebig internationale Themen für Lehre und Forschung innovativ besetzt und war zweifelsohne die erste Adresse in Deutschland. Die Nationalsozialisten vertrieben viele der Besten. Die Universität sank auf ein gehobenes Mittelmaß zurück. Die juristische Fakultät der heutigen Humboldt-Universität hat viel dafür getan, an die einstige Größe anzuknüpfen, und setzt dabei in Lehre und Forschung genauso bewusst auf internationale Themen. Die Gefahr, die heute droht, ist qualitativ und quantitativ anders, aber dennoch ganz beträchtlich. Die Finanzkrise Berlins hat eine schlimme Rotstiftpolitik ausgelöst. Ein Opfer ist der Lehrstuhl für Deutsches, Europäisches und Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung, der thematisch dem Lehrstuhl von Wolff am nächsten kommt. Von der Haushaltssperre bedroht ist der renommierte völkerrechtliche Lehrstuhl.

Aber auch viel Positives ist zu erwähnen, über das Martin Wolff sich zweifelsohne gefreut hätte. Darunter zählt das breitgefächerte Angebot für juristische Fremdsprachenausbildung sowie ein rege genutztes, umfangreiches Angebot von Studienaufenthalten an ausländischen Partneruniversitäten. An dieser Stelle möchte ich auch das Großbritannien-Zentrum erwähnen. Dass wir vor Ort und unter einem Dach Experten zur britischen Kultur, Lite-

ratur, Geschichte, Wirtschaft und natürlich auch zum Recht greifbar haben, die in Forschung und Lehre interdisziplinär zusammenarbeiten, bietet eine Chance auch für die rechtsvergleichende Lehre und Forschung an der juristischen Fakultät. Umgekehrt kann das Großbritannien-Zentrum von einer verstärkten Zusammenarbeit profitieren, beispielsweise über die Einbindung juristischer Doktoranden in die interdisziplinäre Forschung am Zentrum.

## **7 Was kann das deutsche Recht vom englischen lernen?**

Wechselwirkungen zwischen englischem und deutschem Recht sind mittlerweile fast selbstverständlich. Die Anzahl von deutsch-englisch rechtsvergleichenden wissenschaftlichen Arbeiten ist kaum zu überblicken. Das neue deutsche Schuldrecht hat, vermittelt über das UN-Kaufrecht und eine EG-Richtlinie, viel vom englischen Vertragsrecht übernommen. Und eine Reihe britischer Richter, ihnen voran Lord Goff, Lord Hoffmann und Lord Rodger, hat in den letzten zehn Jahren bei schwierigen Fragen immer wieder auch die Erfahrung des deutschen Rechts herangezogen.

Trotzdem gibt es noch viel voneinander zu lernen. Ich will heute nur ein Thema herausgreifen, das auch an die Arbeit von Wolff anknüpft. Es geht um die Rechtsprechung als Rechtsquelle. Wolffs Arbeit erwies sich vor allem deshalb als so dauerhaft, weil er die Rechtsprechung ernst nahm, aber gewisse, in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts in England verbreitete Übertreibungen in der Ehrerbietung zurechtstutzte. Deutsche Juristen neigen da, ganz umgekehrt, eher zur unterkühlten Untertreibung. Ich möchte Sie davon überzeugen, dass das deutsche Recht vom englischen lernen könnte, die Rechtsprechung als Rechtsquelle ernster zu nehmen.

Deutsches Recht versteht sich seit den großen Kodifikationen als Gesetzesrecht. Deutsche Juristen stehen oft fassungslos vor dem englischen Konzept, das Recht aus einer Reihe von Gerichtsent-

scheidungen zu entwickeln. Vielen deutschen Juristen ist nicht bewusst, wie viel Richterrecht es im deutschen Recht gibt. Wer nur das Grundgesetz kennt und nicht die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, weiß sehr wenig vom deutschen Verfassungsrecht. Das englische Arbeitsrecht ist weitgehend kodifiziert, aber das deutsche ist überwiegend Fallrecht. Und über das zwanzigste Jahrhundert hinweg haben Zivilgerichte am Bürgerlichen Gesetzbuch vorbei Rechtsinstitutionen entwickelt und ausgestaltet, die natürlich reines Richterrecht darstellen.

Das ist für sich genommen nicht bedrohlich. Es erfordert aber, dass man diese Rechtsquelle in ihrem Anwendungsbereich genauso ernst nimmt wie Gesetzesrecht. Und daran mangelt es oft.

Das fängt mit der Ausbildung an. In Oxford hatte ich immer wieder deutsche Studenten mit einem glänzenden Ersten Staatsexamen, die vermutlich mühelos die wesentlichsten der etwa fünfzig Theorien zur Rechtsnatur der Lehre von der Geschäftsgrundlage hätten wiedergeben können. Aber sie hatten kein einziges der Urteile gelesen, mit denen deutsche Gerichte diese Lehre etabliert haben. Um genau zu sein, haben viele von ihnen bei mir in Oxford zum ersten Mal ein deutsches Urteil von vorne bis hinten durchgelesen. Dabei zeigte sich, dass die deutschen Studierenden oft größere Mühe damit hatten, ein deutsches Urteil auf den Punkt zu bringen, als ihre britischen Kommilitonen. Die hatten zwar keine Vorkenntnisse zum deutschen Recht, aber wie man Urteile liest, das hatten sie gelernt.

Wie man an der Universität lernt und lehrt, so forscht und publiziert man auch. Deutschland ist wohl das einzige Land, in dem manche Rechtswissenschaftler eine bestimmte Ansicht als herrschende Meinung darstellen, und dann in einer Fußnote beiläufig erwähnen, dass das höchste Gericht des Landes von dieser herrschenden Meinung abweicht. Und wo herrscht diese Meinung? Die Antwort findet man bei Heinrich Heine: „Wir aber besitzen im Luftreich des Traums/Die Herrschaft unbestritten.“<sup>86</sup> Die Wissenschaft hat eine sehr wichtige Rolle bei der Entwicklung des Rechts, die in England oft unterschätzt wird, aber für das gel-



tende Recht bleibt sie Sekundärquelle hinter Gesetz und Rechtsprechung.

Dieselbe Verwechslung von Primär- und Sekundärquellen liegt einem deutschen Phänomen zugrunde, dem man in England höchst selten begegnet. Wissenschaftliche Arbeiten müssen sich dem Anspruch stellen, die vorhandene Rechtsprechung und Literatur zu erfassen. Namentlich bei deutschen Dissertationen und Habilitationsschriften fällt die Erfassung der Literatur nicht selten so gründlich aus, dass die Energie des Autors danach verpufft ist. Die Rechtsprechung wird dann aus der Perspektive der ausgewerteten Literatur erschlossen. Dabei gilt manchem als Kavaliersdelikt, wenn der Autor zitierte Gerichtsentscheidungen nicht selbst gelesen hat. Nicht selten findet man in der deutschen Literatur Urteile zitiert, die bei Nachprüfung etwas völlig anderes, manchmal sogar das genaue Gegenteil von dem behaupten, wofür sie angeführt werden. Das ist nicht weiter verwunderlich, denn die Literatur, aus deren Perspektive der jeweilige Autor die Rechtsprechung verarbeitet hat, hat sie möglicherweise auch nur indirekt erschlossen. Dieser Prozess ähnelt dem beliebten Kindergeburtstags-Spiel „Stille Post“. Entsprechend ist auch der Erkenntniswert.

Schon die Zitierweise verrät, dass Urteile nicht ganz ernst genommen werden. Natürlich will ich nicht, dass künftig deutsche Gerichtsentscheidungen nach den Namen der Parteien zitiert werden. Wünschenswert wäre aber, wenn dem Leser erspart würde, fünf Gerichtsentscheidungen nachzuschlagen und dann festzustellen, dass es sich immer um dieselbe handelt, die nur an verschiedenen Stellen veröffentlicht wurde. Dazu müsste man nur konsequent neben Gericht und Fundstelle auch das Datum der Entscheidung angeben.

Aber auch die deutsche Rechtsprechung ist nicht unschuldig. Sie nimmt sich selbst nicht immer ernst. Das ist vor allem dort bedenklich, wo Gerichte ihr eigenes Recht schaffen und anwenden. Ein englisches Gericht muss sich stets mit entschiedenem vergleichbaren Fällen auseinandersetzen und überprüfen, ob die je-

weiligen Entscheidungsgründe auf den vorliegenden Fall übertragbar sind. Deutsche Gerichte setzen sich weitaus weniger mit den dazugehörigen Sachverhalten, Interessenslagen und rechtlichen Begründungen auseinander. Sie verschanzen sich gern hinter der in eine nackte, abstrakte Formel geronnenen so genannten „ständigen Rechtsprechung“.

Als Beispiel mag wiederum die Lehre von der Geschäftsgrundlage dienen, welche die Rechtsprechung am Bürgerlichen Gesetzbuch vorbei als geltendes Recht etabliert hat. Danach können Gerichte einen nach dem Gesetz voll wirksamen Vertrag anpassen oder aufheben, wenn dessen Geschäftsgrundlage entfallen ist. Bei der Anwendung dieser Lehre beschränken die Gerichte sich auf die gebetsmühlenartige Wiedergabe einer langen Formel, die da lautet:

„Die Geschäftsgrundlage eines Vertrages wird gebildet durch den nicht zum Vertragsinhalt erhobenen, aber beim Vertragsschluß zutage getretenen, dem Geschäftsgegner erkennbaren und nicht von ihm beanstandeten Vorstellung des einen Vertragsteils oder durch entsprechende gemeinsame Vorstellungen beider Vertragspartner, auf denen der Geschäftswille aufbaut“.<sup>87</sup>

Gelegentlich wird gar nicht überprüft, ob diese Merkmale vorliegen. Der Leser erfährt auch nicht, wo diese Formel herkommt. Typischerweise verweist der Bundesgerichtshof für seine „ständige Rechtsprechung“ auf die letzten zwei bis drei veröffentlichten Urteile, in denen der jeweils erkennende Senat dieselbe Formel reproduziert hat. Denn diese Urteile hat das Gericht tatsächlich präsent. Schlägt man diese Urteile nach, erhält man einen Verweis auf die seinerzeit unmittelbar vorausgegangenen zwei bis drei Urteile. Die hatte das Gericht damals präsent. Wer sich so mühsam von Band zu Band zurückarbeitet, endet für die Geschäftsgrundlage schließlich bei einem Urteil aus dem Jahre 1951, in dem der Bundesgerichtshof behauptet, es gebe eine entsprechende gefestigte Rechtsprechung des Reichsgerichts, leider ohne dieselbe zu belegen.<sup>88</sup>

Das wäre auch schwer gefallen. Das Reichsgericht hat sich ab 1918 schnell darauf geeinigt, dass es in Verträge eingreifen darf, aber nie auf die Voraussetzungen. Bis zum Schluss blieb sogar die Grundlage unklar: ob über die Vorschriften zur Unmöglichkeit, über den Grundsatz von Treu und Glauben, oder über die vom BGB abgelehnte *clausula rebus sic stantibus*, oder offen kraft Richterrechts. Die vom Bundesgerichtshof übernommene, vom Rechtswissenschaftler Oertmann stammende Formel zur Geschäftsgrundlage wird nur in einem einzigen Urteil von 1922 erwähnt.<sup>89</sup> Die Rechtsprechung kümmerte sich einfach nicht um sich selbst. Das ist die kurzgefasste Geschichte eines der mächtigsten Instrumente des deutschen Richterrechts, ein Instrument, dessen historisch belegbaren Miss- und Fehlgebrauch man nur eindämmen kann, wenn man ihm in stetiger Weiterentwicklung möglichst klare Konturen verleiht.

Dass mit der Schuldrechtsreform die Geschäftsgrundlage kodifiziert wurde, beruhigt mich nicht. Von der Formel des Bundesgerichtshofs findet man fast nichts im neuen § 313 BGB. Trotzdem wird allgemein angenommen, dass sich inhaltlich nichts geändert hat.<sup>90</sup> Das legt nahe, dass entweder die alte Formel oder der neue § 313 oder schlimmstenfalls beide beliebig sind und die Rechtsprechung immer das macht, was sie im Einzelfall für richtig hält.

Richterrecht, das lernen wir vom englischen Recht, ist nicht Billigkeitsrechtsprechung im Einzelfall, sondern eine behutsame, schrittweise Ausbildung von praktikablen Rechtsgrundsätzen, die nie aus den Augen verlieren darf, dass die im Einzelfall gefällten Entscheidungen miteinander vereinbar sein müssen. Auch Martin Wolff hatte unzweifelhaft Gespür dafür, Probleme mit sicherem Judiz praktikabel zu lösen,<sup>91</sup> aber sein besonderes Talent bestand darin, aus der Summe von Einzelfragen sauber, klar und widerspruchsfrei allgemeinere Rechtsprinzipien herauszuschälen.<sup>92</sup> Deshalb war die Kombination von Wolff und englischem Recht besonders glücklich, und deshalb können wir von beiden viel lernen.

# Anmerkungen

- 1 R. Smend, Zur Geschichte der Berliner Juristenfakultät im 20. Jahrhundert, in: H. Leussing, E. Neumann and G. Kotowski (Hrsg.), *Studium Berolinense* (1960), S. 118: Wolff sei „Lehrerpersönlichkeit von einziger Leuchtkraft in der Fakultät überhaupt“. Es habe „seit Vangerow kein deutscher Jurist einen solchen Lehrerfolg gehabt, die Leipziger ‚großen Vier‘, Windscheid, Sohm, Wach, Binding eingerechnet.“ Siehe auch G. Kleinheyer und J. Schröder (Hrsg.), *Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten*, 4. Aufl. 1996, 520; W. Hallstein, „Martin Wolff †“, JZ 1953, 580–1, 580; H. Lewald, „Martin Wolff zum Gedächtnis“, NJW 1953, 1253–4, 1253; F.A. Mann, unveröffentlichte Memoiren, ch. 5 S. 23. Herrn David Mann danke ich dafür, dass er mir Auszüge aus diesem wichtigen Dokument in Kopie zur Verfügung gestellt hat.
- 2 K. Lipstein, Brief an den Verfasser, 4. Juni 2003; Vossische Zeitung 18.2.1933, Nr. 84 S. 5. Ähnlich Mann aaO.
- 3 L. Enneccerus, T. Kipp und M. Wolff, *Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts*, Band 3: Das Sachenrecht (9. Bearbeitung 1932). Dazu E.J. Cohn, *German Legal Science Today*, 2 *International and Comparative Law Quarterly* (1953) 169–191, 186: “Today the handbook by Enneccerus-Kipp-Wolff is the one great remaining contribution of academic theory to the standard library of the practitioner in this field.”
- 4 Geburtstag: 26.9.1872. L. Breunung/M. Walther, *Deutsche Rechtswissenschaft(ler) in der Emigration – Eine Bio-Bibliographie*, Bd. I (im Erscheinen), Nr. 2. Die Autoren haben mir dankenswerterweise ihren Beitrag zu Martin Wolff im Manuskript zur Verfügung gestellt. Siehe aber auch F.H. Lawson, in: *The Dictionary of National Biography*, 1951–1960 (1971), 1071, s.v. Wolff, Martin, wonach Wolffs Mutter mit Vornamen Selma hieß.
- 5 Breunung/Walther aaO, Nr. 4.
- 6 Promotion: „Das beneficium excussionis realis“, veröffentlicht Berlin 1894. Habilitation über „Grenzüberbau und Inädifikation. Eine rechtsgeschichtliche und dogmatische Untersuchung“, Breunung/Walther (Anm. 4), Nr. 8. Die Arbeit wurde veröffentlicht als: M. Wolff, *Der Bau auf fremdem Boden, insbesondere der Grenzüberbau nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich auf geschichtlicher Grundlage dargestellt* (1900).
- 7 Breunung/Walther (Anm. 4), Nrn. 8 und 10.
- 8 Breunung/Walther (Anm. 4), Nr. 8.

- 9 Neue Zürcher Zeitung, 9. Juli 1935. Ein Auszug mit diesem Datum befindet sich in den Records of the Society for the Protection of Science and Learning, Bodleian Library, Oxford, Akte 276/4, S. 130. Eine weitere Störung von Wolffs Vorlesungen wird allerdings erwähnt in *H. Göppinger*, *Juristen jüdischer Abstammung im „Dritten Reich“*, Entrechtung und Verfolgung, 2. Aufl. 1990, 195.
- 10 *A.-M. Gräfin von Lösch*, *Der nackte Geist* (1999), 362–3.
- 11 Erlaß des Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 3. Juli 1935, Amtsblatt der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin 1935, 41, zitiert nach *von Lösch* (Anm. 10), 363. *L. Raiser*, *Martin Wolff 26.9.1872–20.7.1953*, AcP 172 (1972), 489–497, behauptet S. 490 irrtümlich, Wolff sei schon 1934 entlassen worden. Raiser selbst wurde in seiner Habilitation aus politischen Gründen behindert und konnte sie erst im April 1935 abschließen. Schlimmer erging es Wolffs Assistenten Robert Krawielicki, der, ebenfalls aus politischen Gründen, seine Habilitation nicht abschließen konnte, obwohl die Fakultät schon zu seinem Habilitationsvortrag eingeladen hatte. Dazu *von Lösch* S. 226, 230–232.
- 12 Records of the SPSL (Anm. 9), Akte 276/4, S. 134, Brief vom 4. November 1935.
- 13 Records of the SPSL (Anm. 9), Akte 276/4, S. 127.
- 14 Brief von Marguerite Wolff an W. Adams, General Secretary des Academic Assistance Council (so der damalige Name der SPSL), mit Eingangsstempel vom 8. November 1938, Records of the SPSL (Anm. 9), Akte 276/4 S. 150: “He can read English perfectly and speak and write it fairly well.”
- 15 *V. Klemperer*, *Ich will Zeugnis abgeben bis zum letzten*. Tagebücher 1933–1941, hrsg. von W. Nojowski, 6. Aufl. 1996, Bd. 1. Klemperer hatte unbeschränkten Zugang zu Bibliotheken bis zum 3. Oktober 1936 (Eintrag für 9. Oktober 1936, S. 311). Danach konnte er noch Bücher einsehen oder mit nach Hause nehmen, bis ihm am 3. Dezember 1938 Zugang zu sämtlichen öffentlichen Bibliotheken untersagt wurde (Eintrag für 3. Dezember 1938, S. 438). Während dieser gesamten Zeit erhielt er auch seine Pension (siehe z.B. Einträge für 2. Mai 1935 S. 195; 11. August 1935 S. 212; 25. April 1937 S. 345).
- 16 Records of the SPSL (Anm. 9) Akte 276/4 S. 154, Notizzettel mit Datum 3. Februar 1936.
- 17 J. A. Jolowicz kann sich nicht daran erinnern, jemals politische Fragen mit seinem Onkel diskutiert zu haben und weiß nicht, welche Partei Wolff wählte; Interview, 6. Februar 2002. Die Neue Zürcher Zeitung kommentierte am 9.7.1935, Wolff sei „eine völlig unpolitische Natur“,

Records of the SPSL (Anm. 9), Akte 276/4 S. 130. *Raiser* (Anm. 11), S. 494, bestätigt, dass Wolff politisch nie aktiv war, und kann über seine Ansichten nur spekulieren. *Breunung/Walther* (Anm. 4), Nr. 19, haben keine Anhaltspunkte zu Wolffs politischen Ansichten ermitteln können. Im Zusammenhang mit Wolffs späterem Antrag auf Genehmigung der Wohnsitzverlegung ins Ausland war die Universitätsverwaltung bereit, zu bestätigen, dass Wolff ein gänzlich unpolitischer Mensch war, *von Lösch* (Anm. 10), S. 365.

- 18 *E. Bund*, Fritz Pringsheim (1882–1967). Ein Großer der Romanistik, in: H. Heinrichs, H. Franzki, K. Schmalz und M. Stolleis (Hrsg.), *Deutsche Juristen jüdischer Herkunft* (1993), S. 741, berichtet von regelmäßigen Treffen in Berlin zwischen Wolff und seinen ebenfalls entlassenen Kollegen Fritz Pringsheim und Fritz Schulz. Schulz war, anders als Wolff, ein aktiver Gegner des nationalsozialistischen Regimes.
- 19 Ein Brief von Wolff an F. Schulz vom 29. März 1939 legt von seinem Ton nahe, dass zwischen den beiden ein sehr freundschaftliches Verhältnis bestand. (Professor Wolfgang Ernst danke ich für eine Kopie dieses Briefes, dessen Original im Fritz-Schulz-Archiv in Bonn verwahrt wird.) Derselbe Brief spricht auch für ein freundschaftliches Verhältnis zwischen M. Wolff und dem (nicht mit ihm verwandten) Ernst Wolff, einem ebenfalls in England exilierten deutschen Juristen. Dokumentiert sind auch regelmäßige Begegnungen zwischen M. Wolff und F. A. Mann, siehe *Memoiren von F. A. Mann* (oben Anm. 1), S. 42, sowie *Karl Neumann* (Obituary for Martin Wolff, *The Times* 28.7.1953, Kopie in Records of the SPSL (Anm. 9) Akte 276/4 S. 169).
- 20 Mehrere deutsche Emigranten beteiligten sich an der Festschrift für Martin Wolff, hrsg. von *E. von Caemmerer, W. Hallstein, F. A. Mann und L. Raiser* (1952). Namentlich sind dies F. Kessler, S. Kuttner, W. Goldschmidt, H. Kronstein, F. A. Mann und E. Wolff.
- 21 *Oxford University Gazette* 19. Januar 1938 S. 373.
- 22 *M. Wolff*, *On the Nature of Legal Persons*, 54 *Law Quarterly Review* (1938), 494–521.
- 23 W. G. S. Adams, Warden of All Souls College, teilt W. A. Adams von der SPSL diese Nachricht mit Brief vom 1. August 1938 mit, ohne allerdings ein Datum für die Entscheidung des Colleges anzugeben, *Records of the SPSL* (Anm. 9), Akte 276/4 S. 158. Wahrscheinlich hatte der Governing Body vom All Souls seine letzte Sitzung vor der Sommerpause gegen Ende von Trinity Term 1938, also etwa Mitte Juni. Das passt zeitlich auch zu Wolffs Antrag vom 15. Juni 1938, die Verlegung seines Wohnsitzes nach England zu genehmigen, siehe *von Lösch* (Anm. 10), 365. Die Verzögerung von sechs Wochen zwischen Ent-

- scheidung und Mitteilung an die SPSL könnte nahe legen, dass der Warden in letzterer keine dringliche Aufgabe sah.
- 24 *Von Lösch* (Anm. 10), 364–5; *Breunung/Walther* (Anm. 4), Nr. 21. Die Pension wurde auf ein Konto gezahlt, das von einem Treuhänder verwaltet wurde, und konnte nicht ins Ausland transferiert werden. Zwar wurde Wolffs Vermögen 1940 von der Gestapo beschlagnahmt, die Pension aber dennoch bis zum 19. Januar 1942 weiter ausgezahlt. Sie wurde zu diesem Zeitpunkt aus dem Grund eingestellt, dass Wolff aufgrund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 seine deutsche Staatsangehörigkeit verloren hatte, *von Lösch* S. 366; *Breunung/Walther* Nr. 20.
  - 25 *Breunung/Walther* (Anm. 4), Nr. 21.
  - 26 *M. Kerr*, *As Far As I Remember* (2002), 134.
  - 27 Dazu *T. Honoré*, *Fritz Pringsheim (1882–1967)*, in: *Beatson/Zimmermann* (Anm. 82), 205–232.
  - 28 *von Lösch* (Anm. 4), 106.
  - 29 *J. A. Jolowicz*, Interview, 6. Februar 2002.
  - 30 *Mann* (Anm. 1), 23–25. *Mann* schreibt S. 23: “when I was a young student I was very shy and never opened my mouth”. Erst Wolff habe das nachhaltig geändert, indem er *Mann* vor dem ganzen Hörsaal um seine Meinung zu einer Rechtsfrage gebeten habe.
  - 31 *Mann* (Anm. 1), 42.
  - 32 Bde. I und II (1950), Bd. III (1952).
  - 33 *M. Wolff*, *Das internationale Privatrecht Deutschlands* (2. Aufl. 1949; 3. Aufl. 1954).
  - 34 *E. Koffka*, *Zum Gedächtnis von Martin Wolff*, JR 1953, 419.
  - 35 *Shaw v Gould* LR 3 HL 55 (1868).
  - 36 *H. C. G. [Harold Cooke Gutteridge]*, *Besprechung von Martin Wolff, Private International Law* (1945), (1945) 9 *Cambridge Law Journal* 268–270, 269: “‘digest of systematic arrangement’ of rules derived from decisions by English courts”. Das Zitat im Zitat bezieht sich auf Diceys eigene Zielbeschreibung für sein führendes Lehrbuch zum *Conflict of Laws*.
  - 37 *P. B. Carter*, *Besprechung von Martin Wolff, Private International Law*, 2. Aufl. 1950, (1951) 4 *International Law Quarterly* 135–140, 135–6.
  - 38 *K. Lipstein*, *Besprechung von Martin Wolff, Private International Law* (1945), (1946) 22 *British Year Book of International Law*, 327–332, 327f.
  - 39 *J. H. C. Morris*, *Besprechung von Martin Wolff, Private International Law* (1945) (1946) 62 *Law Quarterly Review* 88–92, 88.
  - 40 *J. Unger*, *Besprechung von Martin Wolff, Private International Law*,

2. Aufl. 1950, (1952) 15 *Modern Law Review*, 120–123, 120; *J.H.C. Morris*, *Besprechung von Martin Wolff, Private International Law*, 2. Aufl. 1950, (1952) 68 *Law Quarterly Review*, 125–128, 128: “The great merit of Dr. Wolff’s book is its discussion of situations in which the English authorities are scanty or non-existent.”
- 41 *Lipstein* (Anm. 38), 332.
- 42 *Gutteridge* (Anm. 36), 269.
- 43 *Gutteridge* aaO; ähnlich *Morris* (Anm. 40), 128: “one of the best treatments of the subject in the English language”; *Lipstein* (Anm. 38), 331: “deserves special mention for its excellence”.
- 44 *Morris* (Anm. 39), 92.
- 45 *Morris* (Anm. 39), 88 (“confusing series of cross-divisions introduced by roman numerals, arabic numerals, or letters”); kritisch auch *Gutteridge* (Anm. 36), 269.
- 46 *Morris* (Anm. 39), 90. *F.A. Mann*, “Martin Wolff (1872–1953)”, *Journal du Droit International* 1953, iii–vii, vii, verteidigte Wolff gegen diese Kritik: “... while he did not try to impose the solutions of foreign legal systems upon English law, he filled its gaps, and he did so by applying the spirit and the method of the common law.”
- 47 Ähnlich *Carter* (Anm. 37), 137.
- 48 *Gutteridge* (Anm. 36), 269; *Morris* (Anm. 39), 90; *Shaw v Gould* LR 3 HL 55 (1868).
- 49 *Morris* (Anm. 39), 92: “it cannot fail to stimulate advanced students who know their cases and read it with proper guidance.”
- 50 *Lawson* (Anm. 4), 1072.
- 51 *Carter* (Anm. 37), 140.
- 52 *G.C. Cheshire*, *Private International Law*, 3. Aufl. 1947, S.v.
- 53 *G. Kegel*, *Internationales Privatrecht*, 2. Aufl. 1964, 82; 7. Aufl. 1995, 216. Die erste Auflage (1960), 70, führt Wolffs Buch an zweiter Stelle an hinter *R.H. Graveson*, *The Conflict of Laws* (1948).
- 54 *Lewald* (Anm. 1), 1254.
- 55 *W. Goldschmidt*, *Die philosophischen Grundlagen des internationalen Privatrechts*, in: *FS Martin Wolff* (Anm. 20), 203–223, 203.
- 56 Erwähnung verdient, dass der Supreme Court of Aden (Aden war damals britisches Protektorat) am 9. Januar 1953 dennoch einen kurzen Verweis auf den damals noch lebenden Wolff wagte: *Anglo-Iranian Oil Co. Ltd. v Jaffrate and Others (The Rose Mary)*, [1953] 1 WLR 246.
- 57 *Oppenheimer v Cattermole (Inspector of Taxes)* [1976] AC 249, 265 (per Lord Hodson). Wolff wurde als Unterstützung für die Ansicht zitiert, dass englische Gerichte nicht die Wirkungen der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 anerkennen mussten,



- deren § 2 alle Deutsche jüdischer Herkunft mit Wohnsitz im Ausland ihrer deutschen Staatsangehörigkeit beraubte.
- 58 *R. Graveson*, Private International Law, wird zitiert in *Bankers Trust International Ltd v Todd Shipyards Corp. (The Halcyon Isle)* [1981] AC 221 (PC), aber nur von einer Partei und auch nur als eine von mehreren Stimmen in der Lehre. Dasselbe gilt für *C. Schmitthoff*, A Text-book of the English Conflict of Laws (1945) und *Regazzoni v K.C. Sethia (1944) Ltd.* [1958] AC 301 (HL).
- 59 *A. V. Dicey*, A Digest of The Law of England with Reference to The Conflict of Laws (5. Aufl. 1932 von *A. B. Keith*), S. 556, Rule 145.
- 60 *Shaw v Gould* LR 3 HL 55 (1868). In den meisten Voten wird das mehr vorausgesetzt als ausdrücklich erwähnt. Allerdings erörtert Lord Colonsay S. 97, ob es richtig sei, die Wirksamkeit der elterlichen Eheschließung von Kindern zu erörtern, “who have the *status* of legitimate children according to the law of their own country”. Obwohl diese Frage noch nicht “directly decided” sei, wolle er dennoch nicht “take upon myself to suggest a doubt as to [that enquiry] being the law of *England*, although I do not see my way to reconciling it with general principles of jurisprudence, or the generally recognised rules of international law.”
- 61 *G. C. Cheshire*, Private International Law, 2. Aufl. 1938, 386–388, 388.
- 62 *M. Wolff*, Private International Law (1945), Nr. 364 (S. 395).
- 63 *In re Bischoffsheim; Cassel v Grant* [1948] Ch 79 (per Romer, J.).
- 64 AaO, 92.
- 65 *G. C. Cheshire*, Private International Law, 4. Aufl. 1952, 393; Cheshire and North’s Private International Law, 13. Aufl. 1999, 891: “*Shaw v Gould* ought to be regarded as an abnormal decision and one to be interpreted in the light of the exceptional circumstances involved.” Im Übrigen begrüßte auch ein Rezensent der 2. Auflage von Martin Wolffs Private International Law die Entscheidung im Fall *Re Bischoffsheim* und stimmt Wolff zu: *Unger* (Anm. 40), 120f; kritisch dagegen *Carter* (Anm. 37), 139, sowie *Morris* (Anm. 40), 127.
- 66 S. oben Anm. 31.
- 67 *von Lösch* (Anm. 10), 365; *Breunung/Walther* (Anm. 4), Nr. 21. Siehe auch Anm. 24.
- 68 *F. H. Lawson*, The Oxford Law School, 1850–1965 (1968), 148f.
- 69 *W. Lorenz*, Brief an den Verfasser, 19. März 2001. Siehe *W. Lorenz*, Vertragsabschluß und Parteiwille im internationalen Obligationenrecht Englands (1957).
- 70 *Lawson* (Anm. 4), 1072.
- 71 Oxford University Gazette 10. Oktober 1951 S. 35: “Dr M Wolf” (sic!) wird dort angegeben als Betreuer von *C. S. Colocassides*, St Edmund

Hall, immatrikuliert im Michaelmas Term 1949 für das Studienprogramm Bachelor of letters, mit einer Arbeit über “The law applicable to the effects of mercantile contracts in the conflict of laws; a comparative study.”

- 72 N. Marsh, Interview, 1. Mai 2001. Marsh zufolge war sein Vortrag für 9 Uhr morgens angesetzt, um sicherzustellen, dass kein Vertreter der sowjetischen Besatzungsmacht erscheinen würde. Wegen dieses Vorfalls zog sich die Sowjetunion aus dem Gremium zurück, welches den Vortrag organisiert hatte. Danach wurde es aufgelöst.
- 73 Jenks’ English Civil Law, 4. Aufl. von *P.H. Winfield, S.J. Bailey, T. Ellis Lewis, W. Lately, A.S. Orr und T.C. Thomas* (1947). Im Vorwort zu Band I (S. ix) schreibt Winfield, dass er nach Lektüre eines Schreibens von M. Wolff “decided to transfer a considerable portion of the General Part to the various particular headings to which they were respectively more appropriate.” Derselbe Vorfall wird auch erwähnt von *Lawson* (Anm. 68), 117. Eine deutsche Ausgabe von *E. Jenks, A Digest of English Civil Law, Book. I: General* (1905) wurde von *G. Schirrmeyer* besorgt und unter seinem Namen veröffentlicht als: *Das bürgerliche Recht Englands. 1. Buch: Allgemeiner Teil* (1906).
- 74 *Lawson* (Anm. 4), 1072.
- 75 Oxford University Gazette 15. August 1945 S. 664.
- 76 Wolff wurde am 28. August 1947 eingebürgert, wie sich aus einem auf den 31. Oktober 1947 datierten Brief von M. Wolff an die SPSL ergibt, Records of the SPSL (Anm. 9) Akte 276 S. 182. Eine bevorzugte Bearbeitung seines Antrags hätte vorausgesetzt, dass er regelmäßig unterrichtet oder hinreichend bedeutende kriegsrelevante Dienste geleistet hätte, siehe Brief vom 10. April 1946 von Frau I.J. Ursell, Assistant Secretary, SPSL, an Wolff, SPSL Akte 276 S. 171.
- 77 Records of the SPSL (Anm. 9) Akte 276/4 S. 177, Brief vom 2. März 1947 von W.S.G. Adams an Frau I.J. Ursell, Assistant Secretary, SPSL. Adams Nachfolger als Warden of All Souls scheint ähnlich über Wolff gedacht zu haben. SPSL Akte 276/4 S. 162 enthält in Kopie eine Notiz vom 4. Dezember 1945 von (Professor) R.A.B. Mynors, Pembroke College, Cambridge, einem Mitglied der SPSL, mit folgendem Inhalt: “MARTIN WOLFF is very highly spoken of by the Warden of All Souls. As I suspected, he is right ‘up their street’ and they are ‘pretty certain to keep him’”. Das Original dieser Notiz, die vertrauliche Informationen auch über andere in Oxford wohnhafte Flüchtlinge enthält, befindet sich in SPSL Akte 23/12 S. 508.
- 78 B. Nicholas, e-mail vom 27. März 2001 an den Verfasser.
- 79 J.A. Jolowicz, Interview, 6. Februar 2002.

- 80 Isabel Raphael, geb. Lawson, e-mail vom 25. März 2001 an den Verfasser. Das jüngste Kind der Lawsons wurde Wolff zu Ehren auf den Namen Martin getauft.
- 81 *Hallstein* (Anm. 1). Hallstein sollte das am besten wissen, aber anderen Quellen zufolge erhielt Wolff 1952 nur das einfache Bundesverdienstkreuz: *Breunung/Walther* (Anm. 4), Nr. 12.
- 82 Oxford University Gazette, 18. Dezember 1952 S. 320. Die Verleihungszeremonie fand am 13. Dezember statt. Die Tatsache, dass der Public Orator, der bis heute seine Laudatio in lateinischer Sprache hält, irrtümlich Wolffs Verdienste im “ius gentium” (Völkerrecht; in anderem Zusammenhang spekulativ begründetes Vernunftrecht) ansiedelte, tat der Würde dieser Zeremonie offenbar keinen Abbruch. Einen kurzen Bericht eines Zeitzeugen findet man bei *B. Nicholas*, German Refugees in Oxford – Some Personal Recollections, in: J. Beatson/R. Zimmermann, *Jurists Uprooted: German speaking Émigré Scholars in Twentieth-Century Britain* (2004), 743–748.
- 83 J.A. Jolowicz, Interview, 6. Februar 2002.
- 84 Oben Anm. 3. Die 10. Bearbeitung wurde von L. Raiser mit Unterstützung von M. Wolff besorgt und erschien 1957.
- 85 Oben Anm. 32.
- 86 *H. Heine*, Deutschland. Ein Wintermärchen, Caput VII.
- 87 Z.B. BGH 4.7.1996, NJW 1997, 320, 323 (ARD-Koproduktionsverträge über Fernsehserie von 1975–77, die Ausstrahlungsrechte auf das damalige Bundesgebiet beschränkte, nach der Vereinigung). Kürzer noch BGH 23.10.1957, BGHZ 25, 390, 392f (Vereinbarung einer Enteignungsentschädigung unter irriger Annahme eines Umstellungskurses von 10:1 anstatt von 1:1). Kritisch zur „stereotype[n] Wiederholung der Formel“ Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 3. Aufl. 1994, § 242 Rn 508 (Roth).
- 88 BGH 15.6.1951, NJW 1951, 836.
- 89 RG 3.2.1922 (II. ZS), RGZ 103, 328, 332.
- 90 Begründung in BT-Drucks. 14/6060 S. 93: „Die vorgesehene Regelung will lediglich die von der Rechtsprechung entwickelten Leitlinien in allgemeiner Form im Gesetz niederlegen“. Ähnlich z.B. *Palandt*, Bürgerliches Gesetzbuch, 62. Aufl. 2003, § 313 Rn 2 (Heinrichs); Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Bd. 2a, 4. Aufl. 2003, § 313 Rn1f (Roth).
- 91 *Raiser* (Anm. 11), 496.
- 92 Ähnlich *Hallstein* (Anm. 1), 581.

# Gerhard Dannemann

- 1959 in Essen geb.
- 1979–1984 Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Freiburg i.Br. sowie (WS1981–SS 1982) an der Universität Bonn, Erste juristische Staatsprüfung.
- 1985–1988 Referendariat, Zweite juristische Staatsprüfung.
- 1988–1991 Wissenschaftlicher Angestellter am Institut für ausländisches und Internationales Privatrecht der Universität Freiburg i.Br., Promotion bei Hans Stoll.
- 1989–1991 Schöffe am Landgericht Freiburg i.Br.
- 1990 *Human Rights Fellowship*, Europarat.
- 1991–1994 Fellow in German Law, British Institute of International and Comparative Law, London.
- 1992–1994 Lehrbeauftragter am University College London.
- 1993 Doktorprüfung mit „summa cum laude“ bestanden.
- 1994–Door Tenant, 3 Pump Court Chambers, London.
- 1994–1995 DAAD Lecturer in German Law, University College London und University of Oxford.
- 1994 Dr.-Georg-Rössler-Preis des Vereins der Rechtsanwälte am Bundesgerichtshof.
- 1995 Magister Artium der University of Oxford durch *Special Resolution* verliehen.
- 1995–1997 Deputy Director, Institute of European and Comparative Law, University of Oxford.
- 1995–2002 Fellow of Worcester College, Oxford.
- 1997–2002 Erich Brost University Lecturer in German Civil and Commercial Law, University of Oxford.
- 2002 Habilitation an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br.; *venia legendi* für Bürgerliches Recht, Rechtsvergleichung, Europäisches und Internationales Privatrecht.
- 2002 Reader in Comparative Law, University of Oxford.
- 2003–Professur für rechtliche, wirtschaftliche und soziale Strukturen Großbritanniens am Großbritannien-Zentrum der Humboldt-Universität zu Berlin.  
Fellow, Institute of European and Comparative Law, University of Oxford.

## Ausgewählte Veröffentlichungen

- Reform des Verjährungsrechts aus rechtsvergleichender Sicht. *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 1991, 697–733 (zus. mit Fotios Karatzenis und Geoffrey V. Thomas).
- *An Introduction to German Civil and Commercial Law. With a chapter on Company Law* by Thomas Meyding. British Institute of International and Comparative Law, London 1993.
- *Constitutional Complaints: the European Perspective*, 43 *International and Comparative Law Quarterly* (1994), 142–153.
- *Recht sprechen – German for lawyers* (zus. mit Thorsten Pötzsch und Sibylle Weigel). The Law Society, London 1994.
- *Schadensersatz bei Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention. Eine rechtsvergleichende Untersuchung zur Haftung nach Art. 50 EMRK*, Carl Heymanns Verlag, Köln etc. 1994.
- *Access to Justice: an Anglo-German Comparison*, in: 2 *European Public Law* (1996), 271–292; *German Law Archive* ([www.iuscomp.org/gla](http://www.iuscomp.org/gla)).
- *The German Law of Obligations, Vol. I: The Law of Contracts and Restitution: a Comparative Introduction* (zusammen mit Basil S. Markesinis and Werner Lorenz). Clarendon Press Oxford 1997.
- *The “Battle of the Forms” and the Conflict of Laws*, in: *Lex Mercatoria. Essays in honour of Francis Reynolds*, hrsg. von Francis Rose, LLP London 2000, 199–219.
- *Unjust Enrichment by Transfer: Some Comparative Remarks*, in: 79 *Texas Law Review* (2001), 1837–1867.
- *Die ungewollte Diskriminierung in der internationalen Rechtsanwendung. Zur Anwendung, Berücksichtigung und Anpassung von Normen aus unterschiedlichen Rechtsordnungen*, Mohr Siebeck Tübingen 2004.
- *Oxford University Comparative Law Forum* ([ouclf.iuscomp.org](http://ouclf.iuscomp.org)) (Hrsg.).
- *German Law Archive* ([www.iuscomp.org/gla](http://www.iuscomp.org/gla)) (Hrsg.).

## In der Reihe **Öffentliche Vorlesungen** sind erschienen:

- |    |  |    |  |    |   |
|----|--|----|--|----|---|
| 1  | <i>Volker Gerhardt</i><br><b>Zur philosophischen Tradition der Humboldt-Universität</b>  | 14 | <i>Ludolf Herbst</i><br><b>Der Marshallplan als Herrschaftsinstrument?</b><br>Überlegungen zur Struktur amerikanischer Nachkriegspolitik                 | 26 | <i>Ludmila Thomas</i><br><b>Rußland im Jahre 1900</b><br>Die Gesellschaft vor der Revolution  |
| 2  | <i>Hasso Hofmann</i><br><b>Die versprochene Menschenwürde</b>  | 15 | <i>Gert-Joachim Glaeßner</i><br><b>Demokratie nach dem Ende des Kommunismus</b>  | 27 | <i>Wolfgang Reisig</i><br><b>Verteiltes Rechnen: Im wesentlichen das Herkömmliche oder etwas grundlegend Neues?</b>   |
| 3  | <i>Heinrich August Winkler</i><br><b>Von Weimar zu Hitler</b><br>Die Arbeiterbewegung und das Scheitern der ersten deutschen Demokratie      | 16 | <i>Arndt Sorge</i><br><b>Arbeit, Organisation und Arbeitsbeziehungen in Ostdeutschland</b>   | 28 | <i>Ernst Osterkamp</i><br><b>Die Seele des historischen Subjekts</b><br>Historische Portraituren in Friedrich Schillers „Geschichte des Abfalls der vereinigten Niederlande von der Spanischen Regierung“ |
| 4  | <i>Michael Borgolte</i><br><b>„Totale Geschichte“ des Mittelalters?</b><br>Das Beispiel der Stiftungen                                       | 17 | <i>Achim Leube</i><br><b>Semnonen, Burgunden, Alamannen</b><br>Archäologische Beiträge zur germanischen Frühgeschichte des 1. bis 5. Jahrhunderts        | 29 | <i>Rüdiger Steinlein</i><br><b>Märchen als poetische Erziehungsform</b><br>Zum kinderliterarischen Status der Grimmschen „Kinder- und Hausmärchen“  |
| 5  | <i>Wilfried Nippel</i><br><b>Max Weber und die Althistorie seiner Zeit</b>   | 18 | <i>Klaus-Peter Johné</i><br><b>Von der Kolonienwirtschaft zum Kolonat</b><br>Ein römisches Abhängigkeitsverhältnis im Spiegel der Forschung              | 30 | <i>Hartmut Boockmann</i><br><b>Bürgerkirchen im späteren Mittelalter</b>  |
| 6  | <i>Heinz Schilling</i><br><b>Am Anfang waren Luther, Loyola und Calvin – ein religionssoziologisch-entwicklungsgeschichtlicher Vergleich</b> | 19 | <i>Volker Gerhardt</i><br><b>Die Politik und das Leben</b>   | 31 | <i>Michael Kloepfer</i><br><b>Verfassungsgebung als Zukunftsbewältigung aus Vergangenheitserfahrung</b><br>Zur Verfassungsgebung im vereinten Deutschland   |
| 7  | <i>Hartmut Harnisch</i><br><b>Adel und Großgrundbesitz im ostelbischen Preußen 1800 – 1914</b>   | 20 | <i>Clemens Wurm</i><br><b>Großbritannien, Frankreich und die westeuropäische Integration</b>   | 32 | <i>Dietrich Benner</i><br><b>Über die Aufgaben der Pädagogik nach dem Ende der DDR</b>  |
| 8  | <i>Fritz Jost</i><br><b>Selbststeuerung des Justizsystems durch richterliche Ordnungen</b>   | 21 | <i>Jürgen Kunze</i><br><b>Verbiefeldstrukturen</b>   | 33 | <i>Heinz-Elmar Tenorth</i><br><b>„Reformpädagogik“</b><br>Erneuter Versuch, ein erstaunliches Phänomen zu verstehen   |
| 9  | <i>Erwin J. Haeberle</i><br><b>Berlin und die internationale Sexualwissenschaft</b><br>Magnus Hirschfeld-Kolloquium, Einführungsvortrag      | 22 | <i>Winfried Schich</i><br><b>Die Havel als Wasserstraße im Mittelalter: Brücken, Dämme, Mühlen, Flutrinnen</b>   | 34 | <i>Jürgen K. Schriewer</i><br><b>Welt-System und Interrelations-Gefüge</b><br>Die Internationalisierung der Pädagogik als Problem Vergleichender Erziehungswissenschaft                                   |
| 10 | <i>Herbert Schnädelbach</i><br><b>Hegels Lehre von der Wahrheit</b>  | 23 | <i>Herfried Münkler</i><br><b>Zivilgesellschaft und Bürgertugend</b><br>Bedürfen demokratisch verfaßte Gemeinwesen einer sozio-moralischen Fundierung?   | 35 | <i>Friedrich Maier</i><br><b>„Das Staatsschiff“ auf der Fahrt von Griechenland über Rom nach Europa</b><br>Zu einer Metapher als Bildungsgegenstand in Text und Bild                                      |
| 11 | <i>Felix Herzog</i><br><b>Über die Grenzen der Wirksamkeit des Strafrechts</b><br>Eine Hommage an Wilhelm von Humboldt                       | 24 | <i>Hildegard Maria Nickel</i><br><b>Geschlechterverhältnis in der Wende</b><br>Individualisierung versus Solidarisierung?                                | 36 | <i>Michael Daxner</i><br><b>Alma Mater Restituta oder Eine Universität für die Hauptstadt</b>   |
| 12 | <i>Hans-Peter Müller</i><br><b>Soziale Differenzierung und Individualität</b><br>Georg Simmels Gesellschafts- und Zeitdiagnose               | 25 | <i>Christine Windbichler</i><br><b>Arbeitsrechtler und andere Laien in der Baugrube des Gesellschaftsrechts</b><br>Rechtsanwendung und Rechtsfortbildung |    |   |
| 13 | <i>Thomas Raiser</i><br><b>Aufgaben der Rechtssoziologie als Zweig der Rechtswissenschaft</b>  |    |  |    |   |

- 37 *Konrad H. Jarausch*  
**Die Vertreibung der jüdischen Studenten und Professoren von der Berliner Universität unter dem NS-Regime**
- 38 *Detlef Krauß*  
**Schuld im Strafrecht**  
Zurechnung der Tat oder Abrechnung mit dem Täter?
- 39 *Herbert Kitschelt*  
**Rationale Verfassungswahl?**  
Zum Design von Regierungssystemen in neuen Konkurrenzdemokratien
- 40 *Werner Röcke*  
**Liebe und Melancholie**  
Formen sozialer Kommunikation in der ‚Historie von Florio und Blanscheflur‘
- 41 *Hubert Markl*  
**Wohin geht die Biologie?**
- 42 *Hans Bertram*  
**Die Stadt, das Individuum und das Verschwinden der Familie**
- 43 *Dieter Segert*  
**Diktatur und Demokratie in Osteuropa im 20. Jahrhundert**
- 44 *Klaus R. Scherpe*  
**Beschreiben, nicht Erzählen!**  
Beispiele zu einer ästhetischen Opposition: Von Döblin und Musil bis zu Darstellungen des Holocaust
- 45 *Bernd Wegener*  
**Soziale Gerechtigkeitsforschung: Normativ oder deskriptiv?**
- 46 *Horst Wenzel*  
**Hören und Sehen – Schrift und Bild**  
Zur mittelalterlichen Vorgeschiede audiovisueller Medien
- 47 *Hans-Peter Schwintowski*  
**Verteilungsdefizite durch Recht auf globalisierten Märkten**  
Grundstrukturen einer Nutzentheorie des Rechts
- 48 *Helmut Wiesenthal*  
**Die Krise holistischer Politikansätze und das Projekt der gesteuerten Systemtransformation**
- 49 *Rainer Dietrich*  
**Wahrscheinlich regelhaft. Gedanken zur Natur der inneren Sprachverarbeitung**
- 50 *Bernd Henningsen*  
**Der Norden: Eine Erfindung**  
Das europäische Projekt einer regionalen Identität
- 51 *Michael C. Burda*  
**Ist das Maß halb leer, halb voll oder einfach voll?**  
Die volkswirtschaftlichen Perspektiven der neuen Bundesländer
- 52 *Volker Neumann*  
**Menschenwürde und Existenzminimum**
- 53 *Wolfgang Iser*  
**Das Großbritannien-Zentrum in kulturwissenschaftlicher Sicht**  
Vortrag anlässlich der Eröffnung des Großbritannien-Zentrums an der Humboldt-Universität zu Berlin
- 54 *Ulrich Battis*  
**Demokratie als Bauherrin**
- 55 *Johannes Hager*  
**Grundrechte im Privatrecht**
- 56 *Johannes Christes*  
**Cicero und der römische Humanismus**
- 57 *Wolfgang Hardtwig*  
**Vom Elitebewußtsein zur Massenbewegung – Frühformen des Nationalismus in Deutschland 1500 – 1840**
- 58 *Elard Klewitz*  
**Sachunterricht zwischen Wissenschaftsorientierung und Kindbezug**
- 59 *Renate Valtin*  
**Die Welt mit den Augen der Kinder betrachten**  
Der Beitrag der Entwicklungstheorie Piagets zur Grundschulpädagogik
- 60 *Gerhard Werle*  
**Ohne Wahrheit keine Versöhnung!**  
Der südafrikanische Rechtsstaat und die Apartheid-Vergangenheit
- 61 *Bernhard Schlink*  
**Rechtsstaat und revolutionäre Gerechtigkeit. Vergangenheit als Zumutung?**  
(Zwei Vorlesungen)
- 62 *Wiltrud Gieseke*  
**Erfahrungen als behindernde und fördernde Momente im Lernprozeß Erwachsener**
- 63 *Alexander Demandt*  
**Ranke unter den Weltweisen**  
*Wolfgang Hardtwig*  
**Die Geschichtserfahrung der Moderne und die Ästhetisierung der Geschichtsschreibung: Leopold von Ranke**  
(Zwei Vorträge anlässlich der 200. Wiederkehr des Geburtstages Leopold von Rankes)
- 64 *Axel Flessner*  
**Deutsche Juristenausbildung**  
Die kleine Reform und die europäische Perspektive
- 65 *Peter Brockmeier*  
**Seul dans mon lit glacé – Samuel Becketts Erzählungen vom Unbehagen in der Kultur**
- 66 *Hartmut Böhme*  
**Das Licht als Medium der Kunst**  
Über Erfahrungsarmut und ästhetisches Gegenlicht in der technischen Zivilisation
- 67 *Siegling Ellger-Rüttgardt*  
**Berliner Rehabilitationspädagogik: Eine pädagogische Disziplin auf der Suche nach neuer Identität**
- 68 *Christoph G. Paulus*  
**Rechtsgeschichtliche und rechtsvergleichende Betrachtungen im Zusammenhang mit der Beweisvereitelung**
- 69 *Eberhard Schwark*  
**Wirtschaftsordnung und Sozialstaatsprinzip**
- 70 *Rosemarie Will*  
**Eigentumstransformation unter dem Grundgesetz**
- 71 *Achim Leschinsky*  
**Freie Schulwahl und staatliche Steuerung**  
Neue Regelungen des Übergangs an weiterführende Schulen
- 72 *Harry Dettenborn*  
**Hang und Zwang zur sozial-kognitiven Komplexitätsreduzierung: Ein Aspekt moralischer Urteilsprozesse bei Kindern und Jugendlichen**
- 73 *Inge Frohburg*  
**Blickrichtung Psychotherapie: Potenzen – Realitäten – Folgerungen**
- 74 *Johann Adrian*  
**Patentrecht im Spannungsfeld von Innovationsschutz und Allgemeininteresse**

- 75 *Monika Doherty*  
**Verständigung trotz allem.**  
Probleme aus und mit der  
Wissenschaft vom Übersetzen
- 76 *Jürgen van Buer*  
**Pädagogische Freiheit,**  
**pädagogische Freiräume und**  
**berufliche Situation von**  
**Lehrern an Wirtschaftsschulen**  
**in den neuen Bundesländern**
- 77 *Flora Veit-Wild*  
**Karneval und Kakerlaken**  
Postkolonialismus in der afrikani-  
schen Literatur
- 78 *Jürgen Diederich*  
**Was lernt man, wenn man nicht**  
**Was lernt? Etwas Didaktik „jenseits**  
**von Gut und Böse“ (Nietzsche)**
- 79 *Wolf Krötte*  
**Was ist „wirklich“?**  
Der notwendige Beitrag der Theo-  
logie zum Wirklichkeitsverständ-  
nis unserer Zeit
- 80 *Matthias Jerusalem*  
**Die Entwicklung von Selbst-**  
**konzepten und ihre Bedeutung**  
**für Motivationsprozesse im**  
**Lern- und Leistungsbereich**
- 81 *Dieter Klein*  
**Globalisierung und Fragen an**  
**die Sozialwissenschaften:**  
**Richtungsbestimmter**  
**Handlungszwang oder Anstoß**  
**zu einschneidendem Wandel?**
- 82 *Barbara Kunzmann-Müller*  
**Typologisch relevante**  
**Variation in der Slavia**
- 83 *Michael Parmentier*  
**Sehen Sehen**  
Ein bildungstheoretischer Ver-  
such über Chardins ‚L'enfant au  
toton‘
- 84 *Engelbert Plassmann*  
**Bibliotheksgeschichte und**  
**Verfassungsgeschichte**
- 85 *Ruth Tesmar*  
**Das dritte Auge**  
Imagination und Einsicht
- 86 *Orfried Schöffler*  
**Perspektiven erwachsenen-**  
**pädagogischer Organisations-**  
**forschung**
- 87 *Kurt-Victor Selge, Reimer*  
*Hansen, Christof Gestrich*  
**Philipp Melanchthon 1497 –**  
**1997**
- 88 *Karla Horstmann-Hegel*  
**Integrativer Sachunterricht –**  
**Möglichkeiten und Grenzen**
- 89 *Karin Hirdina*  
**Belichten. Beleuchten. Erhellen**  
Licht in den zwanziger Jahren
- 90 *Marion Bergk*  
**Schreibinteraktionen:**  
**Verändertes Sprachlernen in**  
**der Grundschule**
- 91 *Christina von Braun*  
**Architektur der Denkräume**  
*James E. Young*  
**Daniel Libeskind's Jewish**  
**Museum in Berlin: The**  
**Uncanny Art of Memorial**  
**Architecture**  
*Daniel Libeskind*  
**Beyond the Wall**  
Vorträge anlässlich der Verlei-  
hung der Ehrendoktorwürde an  
Daniel Libeskind
- 92 *Christina von Braun*  
**Warum Gender-Studies?**
- 93 *Ernst Vogt, Axel Horstmann*  
**August Boeckh (1785 – 1867).**  
**Leben und Werk**  
Zwei Vorträge
- 94 *Engelbert Plassmann*  
**Eine „Reichsbibliothek“?**
- 95 *Renate Reschke*  
**Die Asymmetrie des Ästhe-**  
**tischen**  
Asymmetrie als Denkfigur histo-  
risch-ästhetischer Dimension
- 96 *Günter de Bruyn*  
**Altersbetrachtungen über den**  
**alten Fontane**  
Festvortrag anlässlich der Verlei-  
hung der Ehrendoktorwürde
- 97 *Detlef Krauß*  
**Gift im Strafrecht**
- 98 *Wolfgang Thierse, Renate*  
*Reschke, Achim Trebeß, Claudia*  
*Salchow*  
**Das Wolfgang-Heise-Archiv.**  
**Plädoyers für seine Zukunft**  
Vorträge
- 99 *Elke Lehnert, Annette Vogt, Ulla*  
*Ruschhaupt, Marianne Kriszto*  
**Frauen an der Humboldt-**  
**Universität 1908 – 1998**  
Vier Vorträge
- 100 *Bernhard Schlink*  
**Evaluerte Freiheit?**  
Zu den Bemühungen um eine  
Verbesserung der wissenschaftli-  
chen Lehre
- 101 *Heinz Ohme*  
**Das Kosovo und die Serbische**  
**Orthodoxe Kirche**
- 102 *Gerhard A. Ritter*  
**Der Berliner Reichstag in der**  
**politischen Kultur der Kaiser-**  
**zeit**  
Festvortrag anlässlich der Verlei-  
hung der Ehrendoktorwürde mit  
einer Laudatio von Wolfgang  
Hardtwig
- 103 *Cornelius Frömmel*  
**Das Flair der unendlichen**  
**Vielfalt**
- 104 *Verena Olejniczak Lobsien*  
**„Is this the promised end?“**  
**Die Apokalypse des King Lear,**  
**oder: Fängt Literatur mit dem**  
**Ende an?**
- 105 *Ingolf Pernice*  
**Kompetenzabgrenzung im**  
**Europäischen Verfassungs-**  
**verbund**
- 106 *Gerd Irrlitz*  
**Das Bild des Weges in der**  
**Philosophie**
- 107 *Helmut Schmidt*  
**Die Selbstbehauptung Europas**  
**im neuen Jahrhundert. Mit**  
**einer Replik von Horst**  
**Teltschik**
- 108 *Peter Diepold*  
**Internet und Pädagogik**  
Rückblick und Ausblick
- 109 *Artur-Axel Wandtke*  
**Copyright und virtueller Markt**  
**oder Das Verschwinden des**  
**Urhebers im Nebel der**  
**Postmoderne?**
- 110 *Jürgen Mittelstraß*  
**Konstruktion und Deutung**  
Über Wissenschaft in einer Leo-  
nardo- und Leibniz-Welt
- 111 *Göran Persson*  
**European Challenges.**  
**A Swedish Perspective. Mit**  
**einer Replik von Janusz Reiter**
- 112 *Hasso Hofmann*  
**Vom Wesen der Verfassung**
- 113 *Stefanie von Schurbein*  
**Kampf um Subjektivität**  
Nation, Religion und Geschlecht  
in zwei dänischen Romanen um  
1850



- 114 *Ferenc Mádl*  
**Europäischer Integrationsprozess. Ungarische Erwartungen. Mit einer Replik von Dietrich von Kyaw**
- 115 *Ernst Maug*  
**Konzerne im Kontext der Kapitalmärkte**
- 116 *Herbert Schnädelbach*  
**Das Gespräch der Philosophie**
- 117 *Axel Flessner*  
**Juristische Methode und europäisches Privatrecht**
- 118 *Sigröd Jacobéit*  
**KZ-Gedenkstätten als nationale Erinnerungsorte**  
Zwischen Ritualisierung und Musealisierung
- 119 *Vincent J. H. Houben*  
**Südostasien. Eine andere Geschichte**
- 120 *Étienne Balibar, Friedrich A. Kittler, Martin van Creveld*  
**Vom Krieg zum Terrorismus?**  
Mosse-Lectures 2002/2003
- 121 *Hans Meyer*  
**Versuch über die Demokratie in Deutschland**
- 122 *Joachim Kallinich*  
**Keine Atempause – Geschichte wird gemacht**  
Museen in der Erlebnis- und Mediengesellschaft
- 123 *Anusch Taraz*  
**Zufällige Beweise**
- 124 *Carlo Azeglio Ciampi*  
**L'amicizia italo-tedesca al servizio dell'integrazione europea. Die italienisch-deutsche Freundschaft im Dienste der europäischen Integration**  
*Johannes Rau*  
**Deutschland, Italien und die europäische Integration**
- 125 *Theodor Schilling*  
**Der Schutz der Menschenrechte gegen den Sicherheitsrat und seine Mitglieder**  
Möglichkeiten und Grenzen
- 126 *Wolfgang Ernst*  
**Medienwissen(schaft) zeitkritisch**  
Ein Programm aus der Sophienstraße
- 127 *Hilmar Schröder*  
**Klimaerwärmung und Naturkatastrophen im Hochgebirge**  
Desaster oder Stabilität im 21. Jahrhundert?
- 128 *Kiran Klaus Patel*  
**Nach der Nationalfixiertheit**  
Perspektiven einer transnationalen Geschichte
- 129 *Susanne Frank*  
**Stadtplanung im Geschlechterkampf**  
Ebenezer Howard und Le Corbusier
- 130 *Matthias Langensiepen*  
**Modellierung pflanzlicher Systeme**  
Perspektiven eines neuen Forschungs- und Lehrgebietes
- 131 *Michael Borgolte*  
**Königsberg – Deutschland – Europa**  
Heinrich August Winkler und die Einheit der Geschichte. Festvortrag anlässlich des 65. Geburtstages
- 132 *Guy Verhofstadt*  
**The new European Constitution – from Laeken to Rome**
- 133 *Elke Hartmann*  
**Zur Geschichte der Matriarchatsidee**
- 134 *Felix Naumann*  
**Informationsintegration**
- 135 *Gerhard Dannemann*  
**Rechtsvergleichung im Exil**  
Martin Wolff und das englische Recht